

JAHRBUCH FÜR DIE GESCHICHTE
MITTEL- UND OSTDEUTSCHLANDS

BAND 15

JAHRBUCH FÜR DIE GESCHICHTE MITTEL-UND OSTDEUTSCHLANDS

PUBLIKATIONSORGAN DER
HISTORISCHEN KOMMISSION ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM BERGES UND HANS HERZFELD

IM AUFTRAGE DES
FRIEDRICH-MEINECKE-INSTITUTS
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

BAND 15



1966

WALTER DE GRUYTER & CO. · BERLIN

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

REDAKTION
HENRYK SKRZYPCZAK
und
SABINE WILKE

*

Manuskripte sind nach vorheriger Anfrage
an die Herausgeber zu richten:
1 Berlin 45 (Lichterfelde), Tietzenweg 79
(Historische Kommission zu Berlin)

Bände 1–10 erschienen im Max Niemeyer Verlag, Tübingen

©

Archiv-Nr. 481967/1

Copyright 1967 by Walter de Gruyter & Co. · vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Printed in Germany — Alle Rechte der Übersetzung, des Nachdrucks,
der photomechanischen Wiedergabe und der Anfertigung von Mikrofilmen —
auch auszugsweise — vorbehalten.

Satz und Druck: W. Büxenstein GmbH., Berlin

INHALT

AUFSÄTZE

Rudolf Lehmann, Das Sorbentum in der Herrschaft Sorau. Mit einer Bevölkerungskarte für die Zeit um 1381	1
Herbert Koch, Die Jenaer Stadtordnung vom 1. November 1488	41
Hartmut Boockmann, Zu den politischen Zielen des Deutschen Ordens in seiner Auseinandersetzung mit den preußischen Ständen	57
Hans Patze, Zur Geschichte der Landesarchive Altenburg und Gotha	105
Henning von Bonin, Adel und Bürgertum in der höheren Beamtenschaft der preußischen Monarchie 1794—1806	139
Wilhelm Schmidt und Helmut Winz, Von Rixdorf zu Neukölln. Die Entwicklung der Stadtlandschaft eines Berliner Ortsteils	175
Hermann Fricke, Theodor Fontanes „Der Deutsche Krieg 1866“ und seine militärgeschichtlichen Helfer. Mit unbekanntenen Briefen von und an Th. Fontane	203
Hans Philippi, Preußisch-sächsische Verstimmungen im Jahrzehnt nach der Reichsgründung. Ein Beitrag zu Bismarcks Verhältnis zu den Bundesstaaten	225
Heinrich Sprenger, Aus dem Leben Heinrich Sahms. Die ersten beiden Jahre seiner Berliner Tätigkeit 1931—1932	269

MISZELLEN

Johannes Schultze, Noch einmal der „Vorgang“ am 1. November 1539 in Spandau	340
---	-----

BUCHBESPRECHUNGEN

(einschließlich Ergänzungsbibliographie)

A. Allgemeines:

1. Hilfsmittel, Fest- und Sammelschriften	345
2. Allgemeine und zeitlich begrenzte Darstellungen	365
3. SBZ und Wiedervereinigung	411
4. Die deutschen Ostgebiete (nach 1945) und das Vertriebenenproblem	431

B. Einzelne Gebiete:

1. Berlin	436
2. Brandenburg	467
3. Mecklenburg	474

4. Pommern	478
5. West- und Ostpreußen	491
6. Provinz Sachsen und Anhalt	503
7. Thüringen	504
8. Land Sachsen	516
9. Die Sorben	538
10. Schlesien	539
11. Rand- und Zwischengebiete	551

ZEITSCHRIFTENUMSCHAU FÜR 1964

mit Nachträgen für 1963

Liste der bearbeiteten Zeitschriften	559
--	-----

A. Allgemeines:

1. Hilfsmittel. Allgemeine Ostkunde	569
2. Allgemeine Literatur in zeitlicher Folge	572
3. SBZ und Wiedervereinigung	584
4. Die deutschen Ostgebiete (nach 1945) und das Vertriebenenproblem	590

B. Einzelne Gebiete:

1. Berlin	592
2. Brandenburg	600
3. Mecklenburg und Pommern	604
4. West- und Ostpreußen	609
5. Provinz Sachsen und Anhalt	613
6. Thüringen	616
7. Land Sachsen	621
8. Die Sorben	624
9. Schlesien	625
10. Rand- und Zwischengebiete	631

ANHANG

Bericht über die Tätigkeit der Historischen Kommission zu Berlin in den Jahren 1966 bis 1967	635
Register zu den Buchbesprechungen	641

Die in einem Vorabdruck für Bd. 15 angekündigten Aufsätze von Peter Czada („Der Beitrag der Statistik zur Geschichte der Berliner Elektroindustrie in der Weimarer Zeit“) und Hans Martin Barth („Der demokratische Volksbund. Zu den Anfängen des politischen Engagements der Unternehmer der Berliner Elektrogroßindustrie im November 1918“) können erst in Bd. 16 erscheinen.

RUDOLF LEHMANN

DAS SORBENTUM IN DER HERRSCHAFT SORAU
mit einer Bevölkerungskarte für die Zeit um 1381

Vorbemerkung: Bodenverhältnisse und Siedlungsmöglichkeit in der Frühzeit

1. Überblick über die geschichtlichen Ereignisse und die Siedlungsvorgänge im Raum zwischen Neiße und Bober, insbesondere im Sorauer Herrschaftsgebiet bis ins 14. Jahrhundert
2. Untersuchung der Siedlungs- und Bevölkerungsverhältnisse im besonderen
3. Die sorbische Bevölkerung im geschichtlichen Rückblick
Zusammenfassung

Als der verdienstvolle Berthold Schulze wenige Wochen vor seinem plötzlichen Hinscheiden († 21. VIII. 63) mit dem Wunsche an mich herantrat, eine Karte der sorbischen (wendischen) Bevölkerung in der Herrschaft Sorau N/L. im Hinblick auf das von Johannes Schultze vor geraumer Zeit herausgegebene Sorauer Landregister von 1381¹ für den geplanten brandenburgischen Handatlas zu bearbeiten, war ich mir von vornherein der besonderen Schwierigkeiten, die eine solche Aufgabe in sich birgt, sehr wohl bewußt. Wohl handelt es sich bei dem Landregister um eine einzigartige, unmittelbare Quelle zur Feststellung wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse für eine verhältnismäßig frühe Zeit, aber der Erschließung völkischer Gegebenheiten gegenüber erweist sie sich ziemlich spröde und damit erst recht bei einer Verwendung zu statistischen Aufschlüssen als Grundlage für eine kartographische Verwendung. Es galt daher, sich nach weiteren quellenmäßig brauchbaren Unterlagen umzusehen und überhaupt das Thema in einen räumlich und zeitlich weiteren Rahmen hineinzustellen, so daß es sich zu einer Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte ausweitete. Um zu bestimmteren Ergebnissen zu gelangen, wird es nämlich erforderlich sein, einen doppelten Weg einzuschlagen, d. h. einmal von der mittelslawischen Zeit auszugehen und die Entwicklung bis zur Höhe der deut-

¹ Joh. Schultze, *Das Landregister der Herrschaft Sorau von 1381* (= Veröffentlichungen d. Histor. Komm. f. d. Prov. Brandenburg u. d. Hauptstadt Berlin VIII, 1), Berlin 1936 (künftig zit.: *Landregister*).

schen Siedelzeit zu betrachten, wobei Siedelformen und Namengebung im Mittelpunkt stehen, zum anderen die Bevölkerungsverhältnisse zeitlich an Hand geschichtlicher Unterlagen von der Mitte des 19. Jahrhunderts aus bis ins Spätmittelalter zurückzuverfolgen, so weit das möglich ist, d. h. bis in die Nähe der im Thema fixierten Zeitepoche, so daß eine gewisse Verzahnung beider Untersuchungsergebnisse durch vergleichende Betrachtung angebahnt wird. Vorausgeschickt seien Bemerkungen über die Bodenverhältnisse sowie über die Siedlungsmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet in der Frühzeit.

Die Herrschaft Sorau,² in dem Umfang, wie er sich 1381 darstellt, lag zwischen dem Bober und der Neiße, doch so, daß sie den ersten nur mit ihrem nordöstlichen Zipfel unmittelbar berührt, während ihre westlichsten Dörfer noch neun bis zehn Kilometer von der zweiten entfernt bleiben. Ihre größte west-östliche Breite beträgt etwa 28 Kilometer, ihre größte nordsüdliche Länge etwa 40 Kilometer. Der größere Teil des Gebiets³ gehört als Sorauer Platte dem schlesisch-lausitzischen Landrücken an, der hier im Rückenberg südlich der Stadt Sorau mit 229 Metern die höchste Erhebung hat und durch geschiebebedeckte Höhenwälle, die meist westöstlich streichen, gegliedert ist. Nach Norden zu senkt sich das ganze Gelände, das im Durchschnitt eine Höhenlage von 150 bis 200 Meter aufweist, stärker in das Glogau-Baruther Urstromtal; auch nach Nordwesten und Westen zu flacht es sich ab, während es sich südlich des Sorauer Waldes mit gleichen Höhenmaßen noch bis in die Gegend zwischen Priebus und der Zschirne fortsetzt. Das Hauptgewässer, das die Sorauer Herrschaft in einen größeren Ostteil und einen weit kleineren Westteil schneidet, bildet die am Rückenberg entspringende und nach kurzem Ostwest-

² Soweit es sich um eine Gesamtdarstellung ihrer Geschichte handelt, sind wir in der Hauptsache noch immer auf das s. Z. sehr verdienstvolle Werk von Joh. Gottlob Worbs, *Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel*, Sorau 1826, angewiesen. Es fehlen auch, von kleinen, z. T. sehr populären Schriften abgesehen, Einzeluntersuchungen.

³ An Literatur kommen u. a. in Betracht außer den noch heute nützlichen Angaben bei H. Berghaus, *Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts oder geographisch-historisch-statistische Beschreibung der Provinz Brandenburg . . .*, Bd. 3, Brandenburg 1856, S. 676 ff.: H. Knothe, *Die Niederschlesisch-Lausitzer Heide*, in: Beiträge zur schles. Landeskunde, Breslau 1925, S. 115 ff., Fr. Würgatsch, *Die Grundlagen der agrargeographischen Struktur der Lausitzer-Niederschlesischen Heide*, Dresden 1936, K. Mettke, *Die Oberflächenbildung der östlichen Lausitz*, in: Aus der Heimat. Forst 1934, Nr. 4 bzw. Unsere Heimat. Sorau 1937, Nr. 6, P. Decker, *Die Dünen des Sorauer Kreises*, in: Unsere Heimat. Sorau 1934, Nr. 4; an Karten: Karte des Kreises Sorau 1:100 000, Meßtischblätter 1:25 000 Nr. 2329—2332, 2403—2406. 2476—2479, 2550—2552, ferner Nr. 345 Sommerfeld und Nr. 370 Sorau bei A. Junge, *Deine Deutsche Heimat* (Erläuterungen mit Deckblatt zur Reichskarte 1:100 000), Potsdam o. J. Vom Mitteldeutschen Heimatatlas, 2. Aufl., kommen nur, als bis ins Sorauer Gebiet hineinreichend, in Frage Nr. 1: Oberflächengestaltung und Nr. 5: Frühgeschichtliche Wohnflächen.

lauf nordwärts, und zwar eine größere Strecke in tieferer Talung fließende Lubst.⁴ Kleine Zuflüsse nimmt sie auf der Westseite erst eigentlich außerhalb des Herrschaftsgebiets, nämlich bei Sommerfeld, auf, während ihr von Osten her verschiedene Bäche zurinnen. Dagegen gibt es nach dem Bober nur einen bedeutenderen Abfluß, das westlich Sorau sich bildende, die Platte durchschneidende Goldwasser; die übrigen kurzen Rinnsale zu diesem Fluß laufen teilweise in Trockentälchen. Der wichtigste unmittelbare Abfluß zur Neiße, der Schrotbach, entspringt mit seinen Nebenbächen auf südwärts gerichteter Abdachung schon außerhalb des Sorauer Herrschaftsgebiets und mündet oberhalb Muskau. Mustern wir noch die Verteilung der Waldungen und Niederungen in jüngster Vergangenheit im Bereich der einstigen Herrschaft und an ihren Rändern, so ergibt sich folgendes: In ihrem Südzipfel liegen stärkere Restbestände von Waldungen, die sich in das Muskau-Priebuser Gebiet fortsetzen und jenseits des Bober im Saganer Raum zu großen geschlossenen Flächen werden. Weitgehend, z. T. ganz frei von Waldungen, ist ein großes nördlich anschließendes Dreieck, das etwa durch die Dörfer Billendorf, Eckartswalde und Marsdorf als Eckpunkte bestimmt wird. Ein breiter Streifen mit vielen beträchtlichen Waldinseln schließt sich in der Hauptrichtung von Südwesten nach Nordosten an die Billendorf-Eckartswalder Seite des Dreiecks an; er ist westwärts angelehnt an das ausgedehnte Pfortener Waldgebiet und stößt in einer Spitze auf geschlossene Waldung im nördlichsten Teil der Herrschaft am Bober.⁵ Diesen Fluß begleitet übrigens ein schmales waldiges Band ununterbrochen aufwärts bis zur Saganer Heide. Im Norden schließlich bilden einige fast waldfreie herrschaftliche Dorfgemarkungen am Sablather Luch einen Teil des größeren Niederungsstriches, zu dem das Gebiet bei und um Sommerfeld gehört. In frühgeschichtlicher Zeit war die Sorauer Landschaft bis auf kleine Wohngebiete namentlich im Nordwesten nach der Lubst zu und auch östlich von ihr mit Wald bedeckt.^{5a}

1. Wir wenden uns der *geschichtlichen Entwicklung* des Gebiets von der mittelalterslawischen Zeit bis ins 14. Jahrhundert zu. Die Quellenlage ist höchst ungünstig; der Mangel an historischen Daten⁶ wird durch den Umstand verschärft,

⁴ K. Mettke, *Die Lubst*, in: Die Heimat. Sommerfeld und Gassen, 1933, Nr. 2 f. bzw. Unsere Heimat. Sorau 1937, Nr. 9.

⁵ K. Mettke, *Der Bober*, in: Unsere Heimat. Sorau 1938, Nr. 5.

^{5a} Vgl. die in Anm. 3 angegebene Karte des Mitteldeutschen Heimatatlas, ferner die Karte in: *Geschichte Schlesiens*, hrsg. von der Historischen Kommission für Schlesien, 3. Aufl., Stuttgart 1961, S. 12.

⁶ Die in Betracht kommenden Urkunden werden später in dem von mir vorbereiteten Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400 zu finden sein.

daß es sich um ein Gebiet handelt, dessen politische Zugehörigkeit in Anbetracht seiner vorgeschobenen und etwas abseitigen Lage fast den ganzen Zeitraum hindurch schwankend blieb, indem es von der Lausitz wie vom Schlesischen her in Anspruch genommen wurde, eine Tatsache, die andererseits dazu beitrug, daß sich auf diesem Boden eine geschlossene und recht selbständige Grundherrschaft herausbilden konnte.⁷ Hingewiesen werden mag hier auch schon darauf, daß die Meißener Bistumsmatrikel von 1495,⁸ deren Fixierung aber i. w. schon 1346 erfolgte und die damit die Verhältnisse widerspiegelt, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelten, die *sedes* Sorau, zu der übrigens auch das ganze Gebiet bis Priebus und Freiwaldau gehörte, zur Oberlausitz rechnet. Gewisse Schwierigkeiten bereitet die stammesmäßige Zuweisung des Sorauer Bereichs. Der sog. bayrische Geograph,⁹ der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts u. a. die *Lunsici* nennt, denkt doch wohl dabei hauptsächlich an die Bewohner ihres alten Kerngebiets zwischen und an der Spree bis zum Lausitzer Landrücken, das ihnen den Namen gab, wie bei den *Dadosesani* an ein östlich von Bober und Queiß liegendes Kerngebiet, während das Waldgebiet nordöstlich der Neiße von Priebus bis Muskau, insoweit es zu jener frühen Zeit nicht ein Niemandland war, als eine Art Vorfeld der *Milzane*, deren Kerngebiet das Bautzener Gefilde ist, gegolten haben mag.¹⁰ Bei dem Lande zwischen Neiße und Bober, also dem Sorauer Gefilde, wird es sich wohl um ein späteres kleines, wenigstens teilweise offeneres Vorstoßgebiet der Lausitzer handeln. Die Frage, ob es hier zu einer Berührung mit den Dedositzen oder sogar mit den Milzenern kam, muß vorläufig, bis vielleicht archäologische Funde und sprachwissenschaftliche Aufschlüsse zu Ergebnissen führen, offenbleiben.

Erstmals in Erscheinung tritt das Sorauer Gebiet 1008 in der knappen Angabe Thietmars: *Bolizlavus autem Luzici, Zara et Selpuli denuo occupat*,¹¹ denn es ist wohl daran festzuhalten, daß mit *Zara* ein Landstrich mit dem

⁷ Von mir behandelt in meiner Arbeit: *Untersuchungen zur Entstehung und Geschichte der Herrschaften in der Niederlausitz* = Mitteldeutsche Forschungen 40 (1966), S. 26 ff.

⁸ Druck bei O. Posse, *Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin*, Leipzig 1881, S. 409—412 und *Codex diplomaticus Saxoniae regiae* I, 1, S. 220—222.

⁹ Faksimile bei Th. Schieman, *Geschichte Rußlands*, I, Berlin 1886 nach S. 28, ferner auf dem Umschlag von: *Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder*, hrsg. von H. Ludat, Gießen 1960 und *Karl d. Große. Lebenswerk u. Nachleben* I (1966²), S. 712 u. 713.

¹⁰ Die in *Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten*, Halle 1936, enthaltene Gaukarte (Nr. 6) um das Jahr 1000, die fast das ganze Gebiet zwischen Neiße und Bober waldbedeckt zeigt, ist unbefriedigend.

¹¹ Thietmar, *Chronicon*, hrsg. von R. Holtzmann (SS rer. Germ. Nova Series IX), Berlin 1955², VI, 34.

späteren Sorau als Mittelpunkt gemeint ist.¹² Über seine Ausdehnung und Begrenzung bleiben wir im dunkel. Ein Burgwall, auf dem auch slawische Scherben gefunden wurden, liegt im Sorauer Forst in der Nähe des Waldschlosses, ein slawischer Burgwall bei Gurkau wnw. Sorau.¹³ Überwiegend unsicher sind die Angaben über eine ganze Reihe von kleinen Burganlagen, die sich über den ganzen nordwestlichen und nördlichsten Teil des späteren Herrschaftsgebiets verstreuen, bei Pitschkau, Schöneich und Liebsgen, also unmittelbar neben dem sicher bezeugten von Gurkau, ferner bei den nebeneinanderliegenden Dörfern Hermsdorf, Bertelsdorf, Friedersdorf und Billendorf und schließlich, außerhalb eines engeren Sorauer Bereichs, die Wälle von Legel und Kriebau am Bober.¹⁴ Sehr fraglich ist auch ein Wall bei Ober-Ullersdorf ssw. Sorau. Berichtet wird, daß über manche Anlagen der Pflug gegangen sei; manche mögen in späteren Siedlungen aufgegangen sein. Erstaunlich ist, daß auch anderweitige slawische Bodenfunde im Bereich der Herrschaft kaum gemacht worden sind. Man möchte daher zu dem Schluß kommen, daß in ihrem Kerngebiet um Sorau wenigstens anfänglich nur eine dünne slawische Bevölkerung vorhanden war. Es war nach Norden zu durch eine ausgedehnte Wald- und Niederungszone, in der erst später zahlreiche sorbische Siedlungen entstanden sein werden, getrennt vom Gebiet des Burgwards Niemitzsch zwischen Neiße und Lubst, den das Benediktinerkloster Nienburg a. d. Saale im Jahre 1000 mit sechs hinzugehörigen Weilern von Kaiser Otto III. erhielt,¹⁵ einem Landstrich, der i. w. mit dem späteren sog. Alten Lande¹⁶ identisch ist. Wenn die für diese Orte vorgenommene Identifizierung¹⁷ einigermmaßen zutreffend ist, dann handelt es sich dort um ein sehr

¹² Über den Begriff und die Lage von *Zara* bzw. *Sarowe* ist im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts viel debattiert worden, namentlich, seit Worbs diesen Gau mit der von Graf Takulf 801 dem Kloster Fulda geschenkten *provinciola Sarowe* in Verbindung brachte (vgl. die einschlägigen Abhandlungen in meiner *Bibliographie zur Geschichte der Niederlausitz* I, Berlin 1928, S. 55 Nr. 807, 808, 797, 809—812), doch war man sich im allgemeinen darüber einig, daß dabei an Sorau/Niederlausitz zu denken sei. Daran hat man auch bis heute kaum gezweifelt (vgl. u. a. F. Curschmann, *Die Diözese Brandenburg*, Leipzig 1906, S. 170 und neuerdings H. Helbig in: *Siedlung und Verfassung der Slawen . . .*, S. 36), wenn auch über Lage und Ausdehnung verschiedene Meinungen geäußert wurden.

¹³ Niederlausitzer Mitteilungen 29 (1941), S. 113.

¹⁴ P. Decker und M. Gebhardt, *Vorgeschichtliche Ringwälle, Wohnstätten und Heiligtümer*, in: *Unsere Heimat. Sorau* 1934, Nr. 1.

¹⁵ *Codex diplomaticus Anhaltinus* I, S. 70, Nr. 90; MG DO III, Nr. 359.

¹⁶ Vom Alten Lande südlich Guben, das nicht mit dem Heiligen Lande (Burgwall bei Niemitzsch) verwechselt werden darf, spricht schon der Gubener Chronist Runge (*Neues Lausitzisches Magazin* 43, 1866, S. 186, Anm. 16); vgl. auch meine *Geschichte der Niederlausitz*, Berlin 1963, S. 272 f.

¹⁷ *Gotheinna* Göttern sö. Guben, *Gozenna* Jetzschko sö. Niemitzsch, *Niempsi* Niemitzsch a. d. Neiße, *Pozdietin* Pohnen sw. Niemitzsch, *Tamarini* Thurno (?) zwischen Pförten und Sommerfeld, *Zepi* Leipe (?) s. Pförten; vgl. Curschmann, *Die Diözese Brandenburg*, S. 166 f.

weitläufiges Gebiet mit ähnlich schütterer Besiedlung wie um Sorau. Bezeichnend ist weiter, daß die Quellen, die sowieso im 11. und 12. Jahrhundert für die ostelbischen Lande äußerst spärlich sind, eine geraume Zeit über das Sorauer Gebiet völlig schweigen, so daß wir nur auf Schlüsse aus den allgemeinen geschichtlichen Begebenheiten im lausitzisch-schlesischen Berührungsbereich und auf daraus resultierende Vermutungen angewiesen sind.

Die politische Zugehörigkeit der weiten Gebiete zwischen Neiße und Bober-Oder blieb noch bis weit ins 13. Jahrhundert hinein starken Schwankungen ausgesetzt.¹⁸ Gehen wir ihnen nach. Ausgang des 11. Jahrhunderts geriet der Wettiner Heinrich I. von Eilenburg, der 1081 die Lausitz bzw. die Ostmark erhalten hatte und 1089 vom Kaiser auch mit der Mark Meißen belehnt worden war, mit den Leuten des Burgwards Niemitzsch, der, wie bemerkt, dem Kloster Nienburg gehörte, in Zwist, so daß er sich mit einer starken Truppe aufmachte, um diese Feste in seine Gewalt zu bringen. Ein erster Versuch schlug fehl; auf einem zweiten Zuge aber nahm er sie, z. T. durch List. Später jedoch, 1103, wurde der Markgraf im Kampfe gegen Slawen von einem ihrer Edlen getötet, und seine Leute verließen alsbald fluchtartig die Burg. Ist auch der ganze Vorgang¹⁹ in seinem Zusammenhang nicht recht deutlich, so darf man der Nienburger Aufzeichnung doch wohl entnehmen, daß dieser Landstrich östlich der Neiße damals kein sicherer Besitz in der Hand der Gebieter über die Lausitz war. Um wie viel weniger, möchte man sagen, der noch weiter südostwärts liegende Sorauer Bereich! Unbestimmt, unsicher blieb die Herrschaft im Osten der Mark Lausitz auch weiterhin, so unter Konrads des Großen Sohn Dietrich von Landsberg (1156—1185). Möglich ist es, daß durch die Polenzüge Friedrichs I. von 1157 und 1172 und den engen Anschluß der schlesischen Piasten (1163) ein Wandel in den Zugehörigkeitsbeziehungen des Landes an der unteren Neiße zur Oder hin angebahnt wurde, obwohl wir nichts darüber erfahren. Tatsache ist, daß in den 80er Jahren Erzbischof Wichmann die nienburgischen Güter in der Lausitz, d. h. auch das Niemitzscher Gebiet, in seine Hand brachte, sie dann dem Kaiser überließ, der sie an Dietrichs Nachfolger Dedo (1185 bis 1190) weiter verlieh. Offen jedoch bleibt, ob sich der kaiserliche bzw. markgräfliche Einfluß auch auf das Sorauer Gebiet erstreckte. Man wird es verneinen müssen. Es wird, auch unter Dedos Nachfolger Konrad II. (1190—1210), im schlesisch-polnischen Einflußbereich verblieben sein, und unter Herzog Hein-

¹⁸ R. Lehmann, *Geschichte der Niederlausitz*, S. 34 ff.

¹⁹ Nienburger Fragment, Druck: *Neues Lausitzisches Magazin* 38 (1861), S. 149; A. F. Riedel, *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, Reihe A XXIV, S. 324; *Codex diplomaticus Anhaltinus* V, Nr. 1 und neuerdings K. Maleczyński, *Codex diplomaticus nec non epistolaris Silesiae* I, Heft 1, Breslau 1951, S. 70, Nr. 27.

rich I. von Schlesien (1201—1239) gehörte der ganze Gau *Zara*, der sich ja bis in die Priebuser Gegend erstreckte, zu dessen Machtbereich.²⁰

Der Herzog hatte nach dem Tode seines Gegners im Kampfe um das Lebuser Land, des Markgrafen Konrad von der Lausitz, Teile dieses Gebiets — es kann sich nur um die östlich der Neiße gelegenen Landstriche gehandelt haben — in seinen Besitz gebracht bzw. sich in ihm gefestigt. In dem am 9. Mai 1218 vom Papst bestätigten Friedensvertrag²¹ zwischen Heinrich und Wladislaw Stöckerbein verpflichtete sich dieser dem Herzog gegen Abtretung der Burg Lebus auf Lebenszeit, nach Kräften Fremde davon abzuhalten, durch das Lebuser Gebiet zu ziehen und hier oder in der Mark Lausitz, solange Heinrich sie in der Hand habe, Schaden anzurichten. Mit der Mark kann auch hier nur ihr Ostteil gemeint sein, der also schlesisches Einflußgebiet war. An diesem Verhältnis dürfte auch der neuerliche Zug gegen Lebus, den Landgraf Ludwig IV. von Thüringen als Vormund des jungen meißnischen und Lausitzer Markgrafen Heinrich unternahm (1225) und der wiederum, wie schon unter Markgraf Konrad, vorübergehend zur Besetzung dieser Feste führte, kaum etwas geändert haben. Allenfalls könnten damals Gebiete am linken Oderufer, insbesondere das Gubener Land, an die Lausitz zurückgefallen sein. Das übrige südwärts gelegene Gebiet zwischen Neiße und Oder-Bober, mithin auch das Sorauer Land, verblieb Herzog Heinrich.

Ein Umschwung der Verhältnisse bahnte sich an, als bald nach dem Helden-tode Heinrichs II. des Frommen (1241) das stolze Erbe seines Vaters zerfiel und sich die schlesischen Herzöge im Bruderkrieg verzehrten,²² gleichzeitig aber der nun volljährig gewordene Markgraf Heinrich (der Erlauchte) von Meißen die Geschicke der Lausitz tatkräftig in die Hand nahm.²³ Die Ausstattung Gubens mit Magdeburger Recht und anderen Vergünstigungen erscheint symptomatisch für diesen Umschwung. Die Stadt wurde der feste Stützpunkt zu weiterem Ausgreifen. Als 1249 der Streit um die Teilung ihrer Lande zwischen den Brüdern Boleslaw II., dem Kahlen, von Liegnitz, Krossen, Lebus und Heinrich III. von Breslau ausbrach, rief letzterer die Hilfe des meißnischen Markgrafen an, indem er ihm Stadt, Burg und Land Krossen oder das ganze Land zwischen Queiß und Bober bis zu den Waldungen zwischen Löwenberg und Naumburg a. Queiß versprach, außerdem aber die Feste Schiedlo rechts der Oder gegenüber der Neiße-mündung. Der Meißener verpflichtete sich, während

²⁰ *Geschichte Schlesiens* (s. Anm. 5a), S. 125 f. und die Karte S. 130.

²¹ *Codex diplomaticus Silesiae* 7, Breslau 1884, S. 103, Nr. 204; Übersetzung der Erklärung von Wladislaw bei F. Schilling, *Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus*, Textband, Leipzig 1938, S. 445, Nr. 7.

²² *Geschichte Schlesiens*, S. 143 ff.

²³ R. Lehmann, *Geschichte der Niederlausitz*, S. 36 ff.

der Dauer des Zwistes 60 Bewaffnete *in marchia Lusicensi vel in Zarowe* zu halten. Die darüber ausgestellte Urkunde,²⁴ in der nach langen Zeiträumen zum zweitenmal der Name der 1008 genannten Landschaft auftaucht, denn *Zarowe* wird als territoriale Bezeichnung und als identisch mit *Zara* aufzufassen sein, zeigt wiederum dieses Gebiet in einer Sonderstellung neben der Lausitzer Mark. Man möchte annehmen, daß es damals zum Einflußbereich des Wettiners gehörte, weil es sonst nicht recht verständlich wäre, daß ihm die noch östlicher gelegene *terra* zwischen Queiß und Bober als Erwerbung in Aussicht gestellt wurde. War es der Fall, dann kann dieser Einfluß nur schwach gewesen sein, denn in dieser Zeit entwickelte sich hier, begünstigt durch die Lage zwischen der eigentlichen Lausitzer Mark und dem Gebiet der schlesischen Herzöge, eine ziemlich selbständige Herrschaft unter den Herren von Dewin (Döben).²⁵ In einem gewissen Einklang mit diesen Feststellungen steht auch die Urkunde vom 20. Oktober 1283 (!),²⁶ in der Heinrich der Erlauchte die Kirche in Schiedlo, das ihm im Jahre 1249 verheißen war, mit Getreideabgaben im Dorfe *Tzermenitz*,²⁷ jährlichem Zollanteil in Muskau (*Muzckow*), einer Abgabe von einem Solidus von jedem Gehöft *in opido Sommerfeld* und mit Grasnutzung im Schiedloer Wiesengelände ausstattete. Sommerfeld im Norden und Muskau im Südwesten der *terra Zarowe*, zu der, wie wiederholt betont, auch das Gebiet südlich Sorau bis zur Neiße bei Priebus gehörte, liegen an der Grenze des Territoriums, über das Heinrich unmittelbar verfügte. Der Sondercharakter des Landes *Zarowe*, dessen Name sich später auf den nördlichen Teil, die Herrschaft Sorau, beschränkte, und mithin dieser Herrschaft bestand weiter, ihre politische Zugehörigkeit blieb schwankend.

Ob und wie weit nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten (1288), der Anlaß zu längeren Wirren im Hause Wettin wurde, eine Einflußnahme von der Lausitz her auf das Land östlich der Neiße und südlich Sommerfeld aufrecht erhalten wurde, muß dahingestellt bleiben. Die Tatsache, daß Herzog Primko, Bruder Konrads II. von Sagan, vor 1289, wo er starb, in Priebus die Pfarrkirche zu St. Egidius und St. Nikolaus gründete,²⁸ läßt erkennen, daß damals mindestens das Priebuser Gebiet vom Schlesischen her heherrscht wurde. Aber als zur Lausitz gehörend, wenn auch als ein Sondergebilde, wurde das Land *Sarowe* und zwar in seiner ursprünglichen Gesamtausdehnung auch weiterhin

²⁴ *Urkundenbuch des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen*, hrsg. von E. Theuner, Lübben 1897, Nr. 2.

²⁵ Siehe Anm. 7 u. dort S. 26 ff.

²⁶ *UB Kloster Neuzelle*, Nr. 3. H. Schieckel lehnt aber 1253 mit guten Gründen ab, vermutet 1283.

²⁷ Es wird auf Tschernitz nw. Muskau gedeutet, ob richtiger auf Tschernowitz sö. Guben?

²⁸ A. Heinrich, *Geschichte des Fürstentums Sagan*, Sagan 1911, S. 7 und 12.

wettinischerseits angesehen. Dies kommt zum Ausdruck in der bekannten, nicht perfekt gewordenen Urkunde von 1301,²⁹ in der der in große Bedrängnis geratene Markgraf Dietrich d. J. die Lausitz an den Erzbischof von Magdeburg veräußerte. Hier wird wieder von der *terra Sarowe, que extenditur usque ad terminos Polonie et usque ad terminos Budesinensis*, als von einem besonderen Gebiet gesprochen, dabei auch gesagt, daß es *continet in se curiam Prebuz (Priebus) et opidum Trebule (Triebel)*. Die ganze *terra* wird ausdrücklich zur *marchia Lusacie* gerechnet. Diesem Anspruch entsprachen damals kaum die tatsächlichen Verhältnisse. Jedenfalls standen die Herren von Pack, die seit Ausgang des 13. Jahrhunderts als Nachfolger der Herren von Dewin in Sorau herrschten, in engen Beziehungen zu den schlesischen Herzögen, den Brüdern Konrad II. († 1304), Primko († 1289) und Heinrich III. († 1309), die um die Jahrhundertwende über das benachbarte Sagan geboten. Im Teilungsvertrag von 1312³⁰ aber, den die fünf Söhne Heinrichs III. abschlossen, ist von Sorau nicht die Rede, auch nicht von Priebus, so daß man eine Lockerung der schlesischen Beziehungen zu diesen Gebieten vermuten muß. Man wird in dieser Annahme bestärkt, wenn man daran denkt, daß Markgraf Woldemar von Brandenburg und der Lausitz 1318/19 im Pfandbesitz von Sagan erscheint³¹ und am 20. August 1318 hier in Sagan nicht nur den Städten Guben und Krossen, sondern auch Sommerfeld, Triebel und Sagan gestattet, die in einer Stadt geächteten Leute auch in einer anderen von Richter und Schöffen mit gleicher Zuständigkeit zu richten.³² Wenn hier die Stadt Sorau, was naheliegend gewesen wäre, nicht genannt wird, so unterstreicht dies wieder die besondere, vom Landesherrn unabhängige Stellung der Sorauer Herrschaftsbesitzer.

Nach dem plötzlichen Hinscheiden Woldemars, das mit dem baldigen Aussterben seines Geschlechts den Zusammenbruch der askanischen Machtstellung zur Folge hatte, wandeln sich die Verhältnisse aufs neue. Der sofort in die Lausitz entsandte brandenburgische Vertreter, Graf Günther von Kevernburg, gebot zwar den Vögten (vermutlich in Guben und Sommerfeld) Krossen und Sagan durch Befestigung zu sichern,³³ aber Herzog Heinrich II. (IV.) von

²⁹ Druck (nach dem Original): *Archivum Coronae Regni Bohemiae* I, Fasc. 1, Prag 1935, S. 111, Nr. 73.

³⁰ Heinrich, *a. a. O.*, S. 12 ff.

³¹ Heinrich, *a. a. O.*, S. 16 ff.

³² A. F. Riedel, *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, Reihe B I, S. 426, Nr. 515; *Niederlausitzer Mitteilungen* 18 (1927), S. 13, Nr. 13.

³³ Bericht über seine Entsendung bei Riedel, *a. a. O.*, B I, S. 439, Nr. 532; dazu H. Krabbo und G. Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause 1100 bis 1323*, Berlin 1955, S. 808, Nr. 2747. Vgl. W. Lippert, *Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Territorialgeschichte*, Dresden 1894, S. 5, Anm. 6.

Glogau-Sagan verhinderte die Ausführung des Befehls.³⁴ Erbansprüche auf die östliche Oberlausitz, auf Lebus und Frankfurt und auch auf die Niederlausitz erhob Herzog Heinrich von Jauer, überließ sie jedoch am 22. September 1319 größtenteils an König Johann von Böhmen.³⁵ Dessen gewaltsamer Einbruch in die Niederlausitz aber, bei dem er zwar Sommerfeld nehmen, Guben jedoch nicht erobern konnte, schlug fehl. Heinrich behielt nicht nur die Ostoberlausitz mit Görlitz und Lauban und das nördlich angrenzende Gebiet, sondern auch Priebus, Triebel und Sorau.³⁶ Die Abhängigkeit dieser Lande, vor allem auch von Sorau, von einem schlesischen Fürsten war wieder stärker betont, doch übergab der Herzog 1337 für den Fall, daß er ohne männliche Erben stürbe, neben anderen Landesteilen Sorau und Triebel an Böhmen.³⁷ Kurz bevor dies Wirklichkeit wurde, am 15. November 1345, belehnte Heinrich noch Friedrich von Biberstein und seine Gemahlin Heilwig anwartschaftsweise mit Haus, Stadt und Weichbild Sorau, behielt aber dem derzeitigen Inhaber Ulrich von Pack, dem Vater der Heilwig, alle herrschaftlichen Besitzrechte vor.³⁸ Am 18. Februar 1350 belehnte Karl IV. Ulrich von Pack, seine Söhne und Töchter mit den Herrschaften Sorau und Priebus.³⁹ Einen Tag später wurden auch Friedrich von Biberstein und seine Gemahlin Heilwig vom Kaiser belehnt, aber, wohl gemerkt, nur mit der Herrschaft Sorau.⁴⁰ Seit dieser Zeit wurde sie endgültig zur Niederlausitz gerechnet. Priebus, wohl in Verbindung mit Triebel, muß um diese Zeit, vielleicht aber schon früher, Ulrichs Schwager Albrecht von Hakeborn zugesprochen worden sein. Nach Ulrich von Packs Tode im Dezember 1355 kam es zu einer Zwistigkeit zwischen Albrecht von Hakeborn und seinen Brüdern auf Priebus, die Ansprüche auf 17 (nicht genannte) Dörfer im Lande Sorau, die Heide bei Naumburg a. Bober und den Forst vor Sorau erhoben hatten, und Friedrich von Biberstein, der Ansprüche auf Haus, Stadt und Land Priebus geltend machte. Sie wurde 1359 durch Herzog Rudolf von Sachsen, der als privater Vermittler angegangen war,⁴¹ wohl in der Weise geschlichtet, daß jeder Teil i. w. auf seinen bisherigen Besitz verwiesen wurde.⁴²

³⁴ Joh. Schultze, *Die Mark Brandenburg*, Bd. 2, Berlin 1961, S. 13.

³⁵ Krabbo-Winter, *Regesten . . .*, S. 813, Nr. 2760.

³⁶ W. Lippert, *a. a. O.*, S. 7.

³⁷ *Codex diplomaticus Silesiae* 29, S. 127, Nr. 5791.

³⁸ Druck: J. Schultze, *Landregister*, S. 112, Nr. 1; Regest: W. Lippert (s. Anm. 33), S. 228, Nr. 15 und A. Hirtz und J. Helbig, *Urkundliche Beiträge zur Geschichte der edlen Herren von Biberstein und ihrer Güter*, Reichenberg i. Böhmen 1911, S. 40, Nr. 207.

³⁹ Schultze, *Landregister*, S. 114, Nr. 4.

⁴⁰ Schultze, *Landregister*, S. 115, Nr. 5.

⁴¹ Lippert, *Wettiner und Wittelsbacher . . .*, S. 106.

⁴² Druck: G. Worbs, *Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel*, S. 229, Nr. 7; Regest: Hirtz/Helbig, *a. a. O.*, S. 45, Nr. 250.

Jedenfalls blieben die Hakeborn im Besitz von Priebus und Triebel. Letzteres, das die Hakeborn nach 1388 veräußert hatten,⁴³ gelangte 1411 an die Biberstein auf Sorau,⁴⁴ Priebus selbst ging 1413 in den Besitz des Fürstentums Sagan über.⁴⁵ Seine Zugehörigkeit zu Schlesien, wie schon früher die von Sorau⁴⁶ zur Lausitz, war damit entschieden.⁴⁷

Wir wenden uns nun den *Siedelvorgängen* in der Sorauer Herrschaft zu, müssen dabei aber auch, um sie verständlicher zu machen, die angrenzenden Gebiete mit berücksichtigen. Unter starker Förderung Heinrichs I. von Schlesien hatte an seiner damaligen Westgrenze, nicht allein im Lande Lebus, sondern auch in den Kastellaneien Krossen und Sagan, das deutsche Siedelwerk begonnen.⁴⁸ Seinen Anfang nahm es unterhalb von Krossen an der Oder, wo schon in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts auf Betreiben der Leubuser Mönche die Dörfer Münchsdorf, Güntersberg und Neuendorf mit niederdeutschen Siedlern entstanden; vor 1230, vielleicht schon um 1226, erfolgte die deutschrechtliche Gründung der Stadt selbst. Weiter oberhalb des Bobers, nicht lange vor 1219, entstanden unmittelbar am Ostufer des Flusses Burg, Städtchen und Propstei Naumburg sowie auf den den Augustinern zu Rodungszwecken vergebenen Waldhufen Briesnitz aufwärts hauptsächlich wohl in den 30er Jahren die Dörfer Neuwaldau, Reichenbach, Briesnitz, Schönbrunn, vielleicht auch Zedelsdorf und Neu-Klepen. Die Aussetzung der Stadt Sagan zu deutschem Recht dürfte erst um oder bald nach der Jahrhundertmitte erfolgt sein,⁴⁹ also nach dem Mongoleneinfall, seit dem erst recht eigentlich das Siedelwerk im schlesischen Grenzraum in stärkerem Maße fortgesetzt wurde.⁵⁰ Nun erst, d. h. seit

⁴³ Worbs, *a. a. O.*, S. 37.

⁴⁴ Hirtz/Helbig, *a. a. O.*, S. 65, Nr. 447.

⁴⁵ A. Heinrich, *Geschichte des Fürstentums Sagan*, S. 47 ff.

⁴⁶ Einige Dörfer der Herrschaft Sorau gelangten übrigens später, wenn auch deren Oberherrschaft bestehen blieb, an das Augustinerstift in Sagan: Laubnitz nach vorübergehender früherer (1364) Veräußerung 1385, Hermsdorf 1449, Jeschkendorf, Marsdorf, Kunzendorf und Zedel 1460. Die beiden letzten wie auch Laubnitz und Hermsdorf verblieben dem Stift bis zu dessen Auflösung 1810; Jeschkendorf und Marsdorf wurden bereits 1538 an die Herrschaft wieder abgetreten.

⁴⁷ Ergänzend sei hierzu bemerkt, daß Heinrich in: *Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte u. Altertum Schlesiens* 26 (1892), S. 364 ff. die Zugehörigkeit von Priebus und auch von Sorau zur Niederlausitz bestritt, Lippert sich gegen diese Meinung stellte in: *Wettiner und Wittelsbacher . . .* (s. Anm. 33), S. 7, Anm. 12 und S. 59, Anm. 62. In meiner Darstellung versuchte ich die Verhältnisse, über die ja bei den Zeitgenossen selbst keine völlige Klarheit herrschte, so weit wie es möglich war, verständlich zu machen.

⁴⁸ F. Schilling (s. Anm. 21), insbesondere S. 235 ff. und S. 241 ff.

⁴⁹ G. Steller, *Kastellanei und Stadt Sagan*, in: *Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens* 72 (1938), S. 136 ff.

⁵⁰ *Geschichte Schlesiens*, vor allem S. 417 ff.: Die deutsche Kolonisation.

der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, dürfte auch das weite Waldgebiet südöstlich Sagan nach der Neiße zu von der Bewegung erfaßt worden sein. Eher ist sie für das Gebiet bei Sommerfeld anzusetzen.⁵¹ Hier, im Niederungsland, trug sie einen anderen Charakter. Hier finden wir nördlich von Sommerfeld Grabkow und Göhren deutlich als Angerdörfer; bei Leuthen ist die Form fraglich; Schönfeld ist Straßendorf. Die gleiche Form haben südlich von Sommerfeld, und zwar westlich der Lubst, Baudach und, bereits zur Herrschaft Sorau gehörend, Gablenz, während das zwischen diesen beiden liegende Alt-Gassen möglicherweise als großer Rundanger angelegt war. Alle diese Dörfer deuten auf eine etwas stärkere unmittelbare deutsche Siedeltätigkeit hin, die südlich wie ein Keil in die Region der Kleinformendörfer⁵² eindringt. Da diese, soweit sie auf Sorauer Gebiet liegen, größtenteils nach ausdrücklicher Angabe flämische Hufen aufweisen, möchte man annehmen, daß diese Fluraufteilung auch im Sommerfelder Umkreis maßgebend war. Endgültiges läßt sich natürlich ohne sorgfältige Heranziehung älterer Flurkarten nicht sagen. Im Zusammenhang mit dem Siedelwerk um Sommerfeld steht die Stadtgründung.⁵³ Bei der Urkunde vom 20. X. 1283 (!), wo von einer Solidusabgabe je Gehöft *in opido Zommerfeld* gesprochen wird,⁵⁴ ist die Jahresdatierung nicht sicher. Aber die Urkunde Markgraf Heinrichs vom 10. oder 17. IX. dieses Jahres⁵⁵ zeigt, daß die Stadtentwicklung zum Abschluß gekommen ist. Die in ihr enthaltene Bestimmung, daß die Bürger die gleichen Rechte genießen sollen wie die von Guben, weist in Verbindung mit dem hier vermerkten Warenverkehr über Luckau auf die Straßenführung und damit auch auf eine Einzugsrichtung deutscher Siedler, nämlich aus dem niederdeutschen Raum hin. Insgesamt freilich verbreitete sich deutsche Bevölkerung nur in begrenztem Maße an der mittleren Lubst; sie behielt Inselcharakter. Weitgehend blieben die Sorben im Umkreis von Sommerfeld erhalten; sie wurden aber unter deutscher Initiative am neuen

⁵¹ Über die deutsche Siedlungsbewegung in der östlichen Niederlausitz vgl. R. Lehmann, *Geschichte der Niederlausitz*, S. 43 ff., Bemerkungen über die Sommerfelder Gegend, *a. a. O.*, S. 44. Eine eingehende Untersuchung fehlt. Verwiesen sei hier und für alles Folgende auf die in meiner *Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte* (= Die Lausitzer Wenden, H. 2), Langensalza, Berlin, Leipzig 1930 enthaltene Karte über Siedlungen in der Niederlausitz im Mittelalter.

⁵² Vgl. dazu S. 16.

⁵³ Was darüber in *Die Kunstdenkmäler des Kreises Crossen* (= Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Bd. 6, 6), Berlin 1921, S. 153 steht, ist nur wenig; schwerlich erfolgte die Gründung durch Markgraf Dietrich zu Beginn des 13. Jahrhunderts.

⁵⁴ *UB Kloster Neuzelle*, Nr. 3.

⁵⁵ E. L. Wedekind, *Diplomatische Chronik der Immediatstadt Sommerfeld*, Crossen 1846, S. 289, Nr. 1; J. G. Worbs, *Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris*, Lübben 1834, Nr. 251.

Siedelwerk, d. h. bei der Umgestaltung der alten Siedlungen und der Fluren mit beteiligt. Dies gilt nun auch für viele Dörfer der Herrschaft Sorau, namentlich im nördlichen und nordwestlichen Teil, in denen wir flämische Hufen antreffen.⁵⁶ In dem übrigen Teil aber kam es zu einer gänzlich andersgearteten Siedelbewegung, die nicht nur von deutschen Händen geleitet, sondern auch so gut wie ganz mit deutschen Bauern betrieben wurde. Zu ihrem vollen Verständnis müssen wir den Blick über die Herrschaftsgrenzen von 1381 hinaus richten.

Die Hauptsiedelzeit im ganzen schlesischen Grenzraum fiel, wie angedeutet, in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, doch setzte sich die Bewegung ins 14. Jahrhundert hinein fort, indem hier und da noch Zwischenräume ausgefüllt und ausgeglichen wurden.⁵⁷ In diese Zeitspanne wird man im Priebuser Gebiet u. a. die mit fränkischen Hufen angelegten, in der Hauptsache erst im 14. Jahrhundert genannten Dörfer⁵⁸ Gräfenhain, Hartmannsdorf (1297), Kunau, Groß-Petersdorf, Selten, auch Reichenau zu setzen haben. Gleichzeitig mag außer andersgearteten deutschen Dörfern östlich des Bobers Groß Reichenau nördlich Naumburg als Waldhufendorf entstanden sein. Aber diese Form kommt zwischen dem Unterlauf dieses Flusses und der Oder nicht vereinzelt vor, solche Dörfer nehmen hier vielmehr einen ganz ansehnlichen Komplex ein.⁵⁹ Eine ganze Reihe von Waldhufendörfern mit Reihensiedlungen finden wir nun auch in der Herrschaft Sorau,⁶⁰ und es kann nicht zweifelhaft sein, daß ihre Gründung zeitlich und ursächlich mit den gleichen Bildungen südlich und östlich von ihr in Zusammenhang steht. Urkundlich in Erscheinung treten sie erst seit 1350; damals begegnen Albrechtsdorf und Ullersdorf im Süden, Goldbach, Wellersdorf, Benau und Friedersdorf⁶¹ im Ostteil der Herrschaft in der Richtung nach Norden. Aber es darf angenommen werden, daß die übrigen wie Waltersdorf und Reinswalde, das deutsche Dorf Kunzendorf, Lohs und Teichdorf und die westlich von Sorau gelegenen Seifersdorf, Grabig, Laubnitz, Droskau und Linderode ebenso wie die vorher genannten seit geraumer Zeit bestanden. Bei den nebeneinanderliegenden Dörfern Brestau und Schöneich nördlich Linde-

⁵⁶ Vgl. die Aufzählung S. 17.

⁵⁷ *Geschichte Schlesiens*, S. 430.

⁵⁸ Vgl. die Angaben bei Heinrich (s. Anm. 28), S. 229.

⁵⁹ Siehe Karte: Verbreitung der Dorftypen in: *Geschichte Schlesiens*, zwischen S. 360 und 361.

⁶⁰ Sicher als Waldhufen- bzw. Reihendörfer, schon auf der Karte 1:100 000 als solche erkennbar, erscheinen Seifersdorf, Linderode, Schönwalde, Grabig, Droskau, Laubnitz, Friedersdorf, Benau, Reinswalde, Waltersdorf, Goldbach, Deutsch Kunzendorf, Ober- und Nieder-Ullersdorf, Lohs, wohl auch Albrechtsdorf und Wellersdorf.

⁶¹ Worbs, *Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel*, S. 227, Nr. 5; Regest: Worbs, *Inventarium* . . . , Nr. 434 und Hirtz/Helbig (s. Anm. 38), S. 43, Nr. 231.

rode, die an das Gebiet mit flämischen Hufen grenzen, gewinnt man den Eindruck, als ob man hier bei einer Aufteilung in Waldhufen stecken geblieben wäre. Mit der Gründung dieser Waldhufendörfer wäre die Gründung der deutschen Stadt Sorau, die in das Jahr 1260 verlegt wird,⁶² gut in Einklang zu bringen. Durch Sorau, wohin auch ein Straßenzug von Sommerfeld her führte, lief die sogenannte Niederstraße, auch Salzstraße genannt, von Halle-Leipzig her über Spremberg, Triebel und weiter nach Sagan; sie ist allerdings für das 13. Jahrhundert noch nicht ausdrücklich bezeugt. Von Westen führte übrigens auch, wenn auch ebenfalls erst später in Erscheinung tretend, eine wichtige Verbindung von Spremberg über Priebus nach Sagan, in Priebus gekreuzt von einer von Görlitz nach Triebel (und auch Sorau) führenden Strecke. Diese Verkehrswege⁶³ wird man bei der Frage nach den Einzugsrichtungen der deutschen Siedler⁶⁴ nicht außer acht lassen dürfen.

Allem Anschein nach hat die Siedelbewegung in der Herrschaft Sorau, wie ähnlich im angrenzenden Schlesien, Jahrzehnte hindurch gedauert, bis feste Agrar- und Sozialformen gefunden waren. Bezeichnend dafür ist, daß noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Siedlungsgedanke in der Sorauer wie auch in der Priebuser Herrschaft lebendig war. Als Herzog Heinrich 1345 Friedrich von Biberstein anwartschaftsweise mit Sorau belehnte,⁶⁵ sprach er ihm in einer zweiten Urkunde vom gleichen Tage⁶⁶ das Recht zu, Städte, Burgen und Dörfer anzulegen. Und Karl IV. gab 1350 Ulrich von Pack und seinen Angehörigen die Herrschaften Sorau und Priebus zu Lehn *mit allem holtze, heyden und buschen, mit wiesen, weyden, felden, mit allen eckern, gebewten und ungebewten, gearbeyten und ungearbeyten, bewassen und unbewassen . . .* sowie mit dem Recht, *daz sie burge, stete, dörfere und vesten, die in eben komen, in irem lande bewen mügen nach allem irem willen.*⁶⁷

⁶² Worbs, *Inventarium . . .*, Nr. 230. Er bemerkt, daß man von der Urkunde zwar weder Original noch Abschrift habe, daß sie aber die Chronisten Büßer und Magnus noch gesehen haben, von denen dieser angebe, daß sie mit dem Siegel Packs versehen gewesen sei. Dies würde freilich mit der Zeit nicht übereinstimmen, denn die Pack sind allem Anschein nach erst Ausgang des 13. Jahrhunderts Besitzer der Herrschaft.

⁶³ Vgl. etwa die Handelsstraßenkarten am Ausgang des Mittelalters in: *Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten*, Kartenband, 1936, Nr. 23 (nicht ausreichend) und in: *Geschichte Schlesiens*, zwischen S. 468 und 469.

⁶⁴ Die Karte Nr. 62: Mitteldeutsche Siedlungsbauten in: *Kulturräume und Kulturströmungen . . .* bedürfte für das Gebiet der Niederlausitz starker Überarbeitung und Ergänzung.

⁶⁵ Siehe Anm. 38.

⁶⁶ Schultze, *Landregister*, S. 112, Nr. 2.

⁶⁷ Schultze, *a. a. O.*, S. 114, Nr. 4.

Wenn bei der Gründung von Guben und Sommerfeld, in dessen Umgebung deutsche Siedler stärker am Werk waren, Markgraf Heinrich der Erlauchte maßgeblich beteiligt war, so ist das Siedelwerk im Sorauischen nicht ohne starke Einflußnahme von seiten der Inhaber der hier sich frühzeitig bildenden Herrschaft, der Herren von Dewin und Pack, und der von ihnen angesetzten Vasallen zu denken. Von dieser Bewegung wurde ein Großteil der Herrschaft ergriffen, allerdings nicht allenthalben gleichmäßig. Sorbische Siedlungen, wie das wendische Dorf bei Kunzendorf, auch wohl Gurkau, Syrau und das alte Dorf bei Dubrau, blieben erhalten, erfuhren nur eine Flurumgestaltung nach deutscher Weise. Sorbische Bevölkerung erhielt sich aber, stärker oder geringer, auch in Ortschaften, die ein neues Gepräge bekamen, in begrenzter Zahl selbst in Neugründungen. Ja, es kann sogar damit gerechnet werden, daß zu ihrem völligen Ausbau Sorben herangezogen wurden.⁶⁸ Weitgehend der Fall war dies in den meist kleinen von Sorben bewohnten Dörfern mit flämischen Hufen im nördlichen und nordwestlichen Teil der Herrschaft. Örtlich bedingte Verdrängung sorbischer Bewohner wird hier und da vorgekommen sein; von einer allgemeinen Verdrängung oder Zurückdrängung kann indessen keine Rede sein. Es handelte sich schließlich um die agrarwirtschaftliche Hebung und Verbesserung des gesamten Herrschaftsgebiets; dieses Werk zu leisten, reichte die Zahl der deutschen Einwanderer nicht aus. Dieses Zusammenleben bahnte auch eine Assimilierung und Verschmelzung an, die je nach den Verhältnissen zum Vorteil des einen oder des anderen Bevölkerungsteils ausschlug, wenn auch alle Einrichtungen und Maßnahmen, wie nicht anders denkbar, von deutscher Seite aus bestimmt wurden.

2. Wir haben die geschichtliche Entwicklung des Gebiets zwischen Neiße und Queiß-Bober mit besonderer Berücksichtigung des Sorauer Landes, das ein Teilstück von ihm ist, von etwa 1000 bis zu der Zeit verfolgt, wo über die politische Zugehörigkeit der Sorauer wie der südlich angrenzenden Priebuser Herrschaft auf geraume Zeit eine Entscheidung fiel, und haben uns ferner ein Bild von dem allgemeinen Siedelverlauf in der Herrschaft im Zeitalter der deutschen Ostbewegung zu machen versucht. Wir versuchen nun das slawische Siedlungsgebiet nach Abschluß der eigentlichen Siedelbewegung genauer festzustellen, wobei unser Blick gleichfalls nicht auf das erst im 14. Jahrhundert

⁶⁸ Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Beteiligung des sorbischen Elements bei der Umgestaltung älterer Siedlungen wurde in den letzten Jahren allgemein stärker betont, ebenso die einer wenn auch sich in Grenzen haltenden vorangegangenen Rodetätigkeit der Sorben. Vgl. u. a. H. Helbig, *Die slawische Siedlung im sorbischen Gebiet*, in: *Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder*, 1960, S. 41 und speziell für die Niederlausitz S. 55; ähnlich auch für die Oberlausitz K. H. Blaschke, *Die Entwicklung des sorbischen Siedelgebietes in der Oberlausitz*, in: *a. a. O.*, S. 70 f.

deutlich in Erscheinung tretende Sorauer Herrschaftsgebiet beschränkt bleiben darf. Für die Untersuchung stehen uns, abgesehen von der äußerst dürftigen und unsicheren archäologischen Überlieferung für die mittelslawische Zeit, die bereits berührt wurde, nach dem gegenwärtigen Stand vorbereitender Forschung nur die *Siedlungsformen* und die *Namen* zur Verfügung, beide noch dazu mit Einschränkung. Wichtige Erkenntnisse bietet natürlich das Landregister selbst, wenn wir uns auch nicht verhehlen dürfen, daß es aus einer Zeit stammt, in der sicherlich schon Veränderungen in der Agrar- und Bevölkerungsstruktur eingetreten sein werden. Mustern wir zunächst die Kleinformen unter den Ortsanlagen des Untersuchungsgebiets,⁶⁹ die m. E. auf sorbische Siedlungen hindeuten, so ergibt sich eine beträchtliche Zahl. Sie verbreiten sich, meist in kleinen Lichtungen gelegen, im Randgebiet der großen Pfortener Waldungen von Triebel her in nordöstlicher Richtung auf Naumburg a. B. zu; nur ganz vereinzelt finden sie sich auch noch näher bei Sorau. Recht zahlreich sind weilerartige Formen. Zu ihnen gehören innerhalb des Herrschaftsgebiets Bertelsdorf, Brestau, Grabow, Grünhölzel, Gurkau, Hermsdorf, Jehsen, Kotsemke (Buschweide)⁷⁰, Kriebau, Liebsgen, Liesegar, Matzdorf, Muckrow, Klein-Petersdorf, Pitschkau, Rinkendorf, Schöneich und Tielitz, d. h. 18; außerhalb liegen noch Bernsdorf, Jessen, Kalke, Mallwitz und Zilmsdorf. Dazu treten östlich Sorau an der Straße nach Sagan Marsdorf und Jeschkendorf; auch Zukleibe (Steinfelde) sw. Sorau wird man als Weiler ansprechen können. Kleine Runddörfer finden sich kaum; allenfalls könnte man diese Form bei Dubrau und, außerhalb des Herrschaftsbereichs, bei Jüritz vermuten. Nimmt man die Dörfer, die offenbar Sackgassenform zeigen oder aus ihr erwachsen sind, hinzu, so erfährt das Verbreitungsgebiet der Weiler eine Ausdehnung namentlich, zumeist schon außerhalb der Herrschaft, nach Nordwesten zu, weiter in das Waldland hinein — hier sind zu nennen: Brinsdorf, Drehne, Gersdorf (S.)⁷¹, Niemaschkleba (Wiesenthal S.), Niewerle, Pockuschel (Rotfelde), Schniebinchen und Tzscheeren (Grünaue) —, doch auch bei Triebel: Gebersdorf, Klein Hennersdorf, Jeßmenau, Krohle und im Norden östlich Sommerfeld: Witzen, Guschau und Bिलendorf, alle drei zur Herrschaft Sorau gehörend. Hinzu kommen noch abseits von allen bisher aufgezählten Sackgassendörfern Syrau und wohl Zedel sö. Sorau. Weitere Kleinformen werden schließlich das im Landregister genannte wendische Dorf bei Kunzendorf sö. Sorau⁷² und das ebenfalls hier erwähnte,

⁶⁹ Die Angaben auf meiner Anm. 51 erwähnten Karte der Siedelformen wurden überprüft und ergänzt.

⁷⁰ Bei den hier und im folgenden in Klammern stehenden Benennungen handelt es sich um Namenänderungen und Änderungen in der Schreibweise in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts.

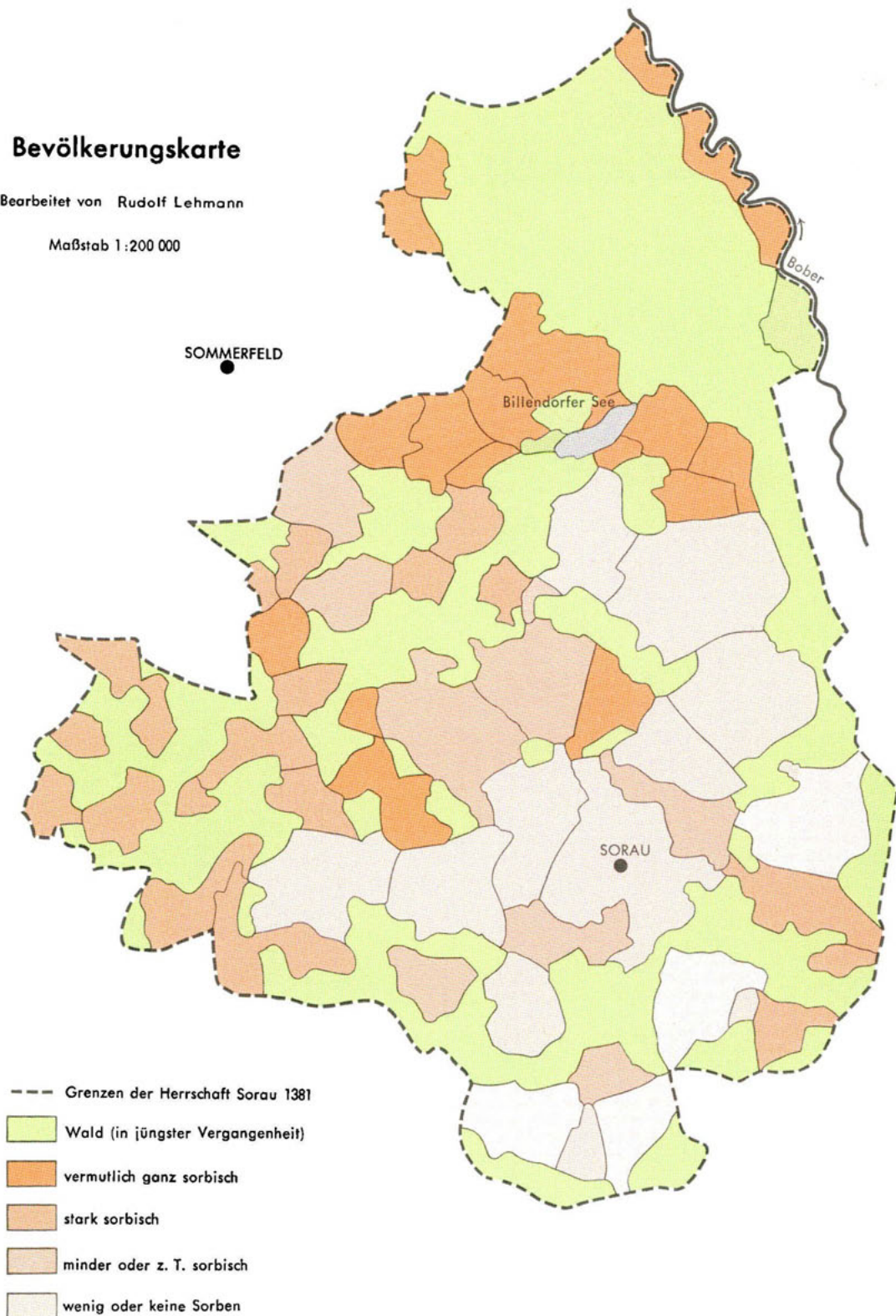
⁷¹ Das S bedeutet zur Herrschaft Sorau gehörig.

⁷² S. 64 und 66.

Bevölkerungskarte

Bearbeitet von Rudolf Lehmann

Maßstab 1:200 000



später wüst gewordene Raudnick⁷³ zwischen Billendorf und Sablat gewesen sein. Fraglich bleibt die ursprüngliche Form von (Alt-)Gassen s. Sommerfeld, das im 17. Jahrhundert zu einem Städtchen erweitert wurde,⁷⁴ und von Groß Teuplitz n. Triebel. Von dem im gleichen Verbreitungsgebiet untermischt mit den anderen Formen liegenden mehr oder weniger als kurze Straßen anzusprechenden Siedlungen, das sei ergänzend hinzugefügt, zählten zur Herrschaft Sorau: Guhlen, Haasel, Meiersdorf, Nißmenau, Rodstock, Sablat (Rautenberg) und Zwippendorf; Legel und Zeschau am Bober sind wohl einreihige Zeilen gewesen.

Die Flurkarten im Archiv des ehemaligen Landeskulturamtes in Frankfurt a. O. sind im zweiten Weltkrieg dem Brand zum Opfer gefallen, und die wenigen Notizen, die ich mir 1928 bezüglich der *Flurformen* machen konnte, da ich mich damals auf die Feststellung der Ortsformen beschränken mußte, reichen zu genereller Beurteilung nicht aus. Es muß aber an dieser Stelle vermerkt werden, daß von allen bisher genannten Herrschaftsdörfern, einschließlich der Gassendörfer, nach den Angaben im Landregister bestimmt, in einigen Fällen höchstwahrscheinlich folgende flämische Hufen besaßen: von den Weilern: Grabow, Grünhölzel, Gurkau, Jehsen, Kotsemke (Buschweide), Kriebau, Liebsgen, Muckrow, Klein Petersdorf, Pitschkau, Rinkendorf, Tielitz, von den Sackgassen: Billendorf, Guschau, Niemaschkleba (Wiesental), Syrau, Witzen und Zedel, schließlich von den kurzen Gassen: Guhlen, Meiersdorf, Nißmenau, Rodstock, Sablat (Rautenberg), d. h. etwa zwei Drittel der Kleinformen im Herrschaftsbereich,⁷⁵ außerdem das wendische Dorf Kunzendorf, das als solches 1381 ausdrücklich bezeichnet wird, dessen Ortsform sich aber nicht mehr erkennen läßt. Unter den restlichen Kleinformen besaßen die sich mit ihren Gemarkungen berührenden Brestau, Gersdorf⁷⁶ und Schöneich sowie Bertelsdorf 1381 deutsche Hufen, während die Flur des südlich des letzteren gelegenen

⁷³ *Rüdenyck*, S. 92 f. — Das Dorf muß in der Zeit bis 1446, wo es als „Dorfstatt“ erscheint, wüst geworden sein. Vgl. über die Wüstung, die wohl mit der 1494 genannten wüsten Dorfstätte „Moltdorf“ und dem 1508 erscheinenden Watzdorf identisch ist, F. Bönisch, *Der Stand der Wüstungsforschung in der Niederlausitz*, in: *Abhandlungen und Berichte des Naturkundemuseums Görlitz* 36, 2. Heft (1960), S. 43 f.

⁷⁴ Der Ort erhielt 1660 Stadtprivilegien, s. Lehmann, *Geschichte der Niederlausitz*, S. 282.

⁷⁵ Als Dörfer mit flämischen Hufen in der Herrschaft werden in der Niederlausitzer Matrikel von 1718 (LHA Dresden, Loc. 9474) Syrau, Gurkau, Gersdorf (!), Witzen, Guschau und Sablat genannt, dazu außerhalb der Herrschaft in der von Triebel noch Buckocke (Buchenberge), Gebersdorf, Groß und Klein Hennesdorf, Jeßmenau, Krohle, Klein Särchen und Zeisdorf.

⁷⁶ Von Gersdorf wird 1381 (S. 85) gesagt, daß es in seinen Rainen $11\frac{1}{2}$ *hube dūczes gūtes babe*, 1718 ist von $6\frac{1}{2}$ flämischen Hufen die Rede. Joh. Schultze sagt, daß man nach der Besitzverteilung auch auf flämische Hufen schließen könne.

Zwippendorf Blockcharakter trägt. Über die Fluren der wenigen übrigen Herrschaftsdörfer (Hermsdorf, das 1381 als unbesetzt erscheint, die nebeneinanderliegenden Jeschkendorf und Marsdorf, ferner Liesegar, Matzdorf, das Spitaldorf Zukleibe [Steinfelde]) lassen sich keine Angaben ermitteln. Das gleiche ist der Fall bei den außerhalb der Herrschaft am Nordwestrand liegenden Dörfern; man wird jedoch auch hier, soweit sie von einer Umlegung betroffen wurden, ähnlich wie in der Triebeler Gegend, an flämische bzw. kleine Hufen zu denken haben. Eine Überprüfung der Verhältnisse führt zu der Vermutung, die bereits Joh. Schultze äußerte,⁷⁷ die ich aber noch bestimmter aussprechen möchte, daß es sich bei den Orten mit flämischen Hufen wenigstens zum Teil um alte wendische Siedlungen handelt.

Wir wenden uns weiter den *Orts-, Flur- und Familiennamen* zu, wobei wir uns des problematischen Charakters der auf sie gegründeten Feststellungen⁷⁸ bewußt sind. Immerhin dürfte er dadurch etwas gemindert werden, daß uns ja eine bestimmte zeitgeschichtliche Quelle, von den Flurnamen abgesehen, nämlich das Landregister, als Grundlage dient. In die Untersuchung müssen wir natürlich alle Ortschaften der Herrschaft einbeziehen, denn es ist anzunehmen, daß in den Kleindörfern und auch in den übrigen, auch wenn sie Reihen- und Waldhufendörfer sind und ihre Namen als solche von deutschen Neugründungen unmißverständlich deutsches Gepräge haben, Spuren anzutreffen sind, die das Vorhandensein sorbischer Bevölkerung weiter erhärten bzw. doch annehmen lassen. Was zunächst die Ortsnamen anbelangt, so sind als deutsche Prägungen, für die ein sorbischer Name entweder fehlt oder wo der sorbische Name sich nur als eine Übertragung aus dem Deutschen darstellt, anzusehen: Albrechtsdorf (Albrestóřff), Bertelsdorf (Bertilstóřff), Eckartswalde (Eckirswalde), Friedersdorf (Frederistóřff, sorb. Bédrihojce), Gersdorf (Jeristóřff), Goldbach (Goltbach), Hermsdorf (Herndtóřff, sorb. Hermanojce), Kunzendorf (Kunczendóřff, sorb. Kunice), Meiersdorf (Miirstóřff), Petersdorf (Petristóřff, sorb. Pětšojce), Reinswalde (Reynniswalde), Schöneich (Schonneych), Schönwalde (Schonenwalde), Seifersdorf (Sývirstorf), Teichdorf (Týchdóřff), Ullersdorf (Ulristóřff), Waltersdorf (Waltirstóřff, sorb. Wałtařejce), Wellersdorf (Welristóřff). Fraglich erscheinen Linderode (Lyndenrade, sorb. Lindrow) und Mildenau (Mildenaw, sorb. Miłojce). Natürlich ist mit dieser Feststellung nicht entschieden, daß sich dort, wo diese Ortschaften angelegt wurden bzw. einen deutschen Namen erhielten, keine sorbischen Vorsiedlungen befanden. Solche können sich selbst z. T. bei den später in Waldhufen aufgeteilten Reihendörfern und erst recht in den als Kleinformen festgestellten Dörfern wie Bertelsdorf, Gersdorf, Herms-

⁷⁷ *Landregister*, S. XIV.

⁷⁸ Vgl. u. a. Helbig (Anm. 68), S. 37 ff.

dorf, Petersdorf, Schöneich befunden haben. Umbenennungen und Übersetzungen ursprünglich sorbischer Namen ins Deutsche lassen sich in unserem Gebiet kaum feststellen;⁷⁹ daß das außerhalb gelegene, in späterer Zeit in die Stadt Sommerfeld einverlebte Schönfeld ursprünglich Dubrau geheißen habe,⁸⁰ ist lediglich eine Annahme. Bei allen übrigen bisher nicht aufgezählten Ortschaften des Herrschaftsgebiets handelt es sich um sprachliche Angleichung an den alten Namen, und zwar in den allermeisten Fällen um eine direkte Übernahme der sorbischen Bezeichnung unter lautlicher Angleichung ans Deutsche. Hinzukommen einige wenige Mischnamen wie Rinkendorf (Raynmittendorf, sorb. Rynkow), Billendorf (Belendörf, sorb. Bělojce), Jeschkendorf (Jeskendorf, sorb. Ježkojce), Zwippendorf (Czwippendörf, sorb. Swibna). Sieht man sich die Lage der Dörfer, deren Namen durch sprachliche Angleichung gebildet sind, an, so zeigt sich, daß sie in Verbindung mit den Mischnamen den ganzen nördlichen Teil der Herrschaft in einer Linie von Tzscheheln (Eichenrode) über Tielitz, Brestau, Gurkau, Grabig, Syrau, Benau an so gut wie geschlossen einnehmen; getrennt von ihnen und unzusammenhängend erscheinen im Süden außerdem Zukleibe (Steinfelde), Mildenau; Lohs; Zedel. Wir lassen diese Feststellungen, da ihr Aussagewert ohne Heranziehung noch weiterer Momente begrenzt ist, vorläufig auf sich beruhen. Hingewiesen muß aber darauf werden, daß auch etwaige slawische Örtlichkeits- und Flurbezeichnungen ohne Vorhandensein naher Siedlungen namenbildend sein konnten.

Da die *Flurnamen*, deren Aussagewert an sich für eine Feststellung sorbischer Sprach- und damit auch Siedlungsspuren recht begrenzt ist,⁸¹ zumal sie zumeist erst aus den letzten Jahrhunderten überliefert sind, bisher nicht systematisch erfaßt wurden, ist mit ihnen für unsere Zwecke recht wenig anzufangen. Die von K. Mettke veröffentlichten Flurnamen von Bertelsdorf, Guschau, Meiersdorf, Rodstock und Gablenz, Gersdorf, Guhlen, Liesegar, also von Dörfern, die an der Nordwestgrenze im Gebiet der Kleinformen liegen,⁸² entbehren der Vollständigkeit; auch wird die Quelle nicht angegeben. Wenn in der Mehrzahl dieser Dörfer kaum oder fast gar nicht, wie in Kotsemke (Buschweide), Meiersdorf und Rodstock, wendisch klingende Flurnamen vorkommen, ebensowenig in Grünhölzel, Nißmenau, Syrau und Zedel, für die ich mir seinerzeit aus den Separationskarten Notizen machte, so führt uns das nicht wesentlich weiter.

⁷⁹ Dies stellte Helbig, *a. a. O.*, S. 40 für das sorbische Gebiet überhaupt heraus.

⁸⁰ *Kunstdenkmäler Kr. Crossen* (s. Anm. 53), S. 153.

⁸¹ Helbig, *a. a. O.*, S. 39.

⁸² Siehe Lehmann, *Bibliographie zur Geschichte der Niederlausitz* II, Nr. 846, 1172, 1200, 1363, 1723, 2001, 2147.

Ergiebiger erscheint eine Untersuchung der im Landregister in den einzelnen Ortschaften angegebenen *Personennamen* (Familiennamen),⁸³ obwohl wir uns bewußt sein müssen, daß auch der Träger eines deutschen Namens sorbischer Herkunft sein kann, während das Umgekehrte in dieser verhältnismäßig frühen Zeit wohl weniger vorkam. Es sollen indessen die Ergebnisse auch gar nicht gepreßt und als in jedem einzelnen Fall absolut zutreffend behauptet werden; es kommt uns mehr auf eine vergleichende Betrachtung aller Dörfer des Herrschaftsgebiets an, bei der das Mehr oder Weniger slawischer oder slawisch klingender Namen ausschlaggebend ist, weil dieses Moment sich dann mit den anderen Feststellungen oder Vermutungen in Verbindung bringen läßt. Es fällt zunächst auf, daß es einige Dorfschaften gibt — schon Joh. Schultze machte darauf aufmerksam —,⁸⁴ deren Bewohner nur z. T., kaum oder gar nicht eigentliche Familiennamen haben. Man darf hierin in einer Zeit, wo die Namensbildung noch nicht abgeschlossen war, einen zurückgebliebenen oder noch nicht entwickelten Zustand erblicken, und es liegt nahe, dabei in erster Linie an den sorbischen Teil der Bevölkerung zu denken. Es handelt sich um folgende Dörfer: Muckrow; Sablat (Rautenberg), Raudnick und Billendorf; Meiersdorf und Bertelsdorf; Guhlen, Gersdorf und Liebsgen; Rinkendorf. Sie liegen alle in dem bereits mehrfach erwähnten nordwestlichen Randgürtel und gehören sämtlich zu den Kleinformen. Über die gleichfalls in diesem Gebiet liegenden Dörfer mit Kleinform: Kotsemke (Buschweide), Kriebau, Legel, Zeschau; Grünhölzel und Tielitz läßt sich nichts aussagen, weil Angaben überhaupt fehlen. Als ganz abseits von der obigen Gruppe liegend tritt noch Zedel sö. Sorau, wo kaum schon Familiennamen auftreten, immerhin aber drei wendisch klingende. Die Musterung der übrigen Ortschaften zeigt folgendes Ergebnis: Ganz schwach, bis höchstens 10 v.H., sind sorbische Namen vertreten in dem geschlossenen Gebiet der Waldhufen bzw. Reihendörfer Friedersdorf, Benau, Reinswalde, Wellersdorf, Waltersdorf, Goldbach, Grabig, Seifersdorf, Schönwalde, ferner südlich Sorau in Lohs und Teichdorf und abseits am westlichen Rand Eckartswalde, Tzscheheln (Eichenrode) und Grabow. Etwas stärker, bis 20 v.H., ist der Anteil in den an die erste Gruppe allenthalben angrenzenden Dörfern: Laubnitz und Droskau; Linderode; Mildenau und Albrechtsdorf; Nieder-Ullersdorf, Mars-

⁸³ R. Kötzsche betonte einst in seiner Arbeit über „Die Quellen der slawischen Namensforschung in Thüringen und Sachsen“, wieder abgedruckt von W. Schlesinger in: R. Kötzsche, *Deutsche und Slawen im mitteldeutschen Osten*, 1961, S. 1 ff., daß für die wissenschaftliche Behandlung der Personennamen überhaupt noch jede beachtliche Leistung fehle. Inzwischen sind, von grundsätzlicher Behandlung abgesehen, verschiedene Spezialuntersuchungen gemacht worden, vgl. die im Anschluß an obigen Neudruck von H. Wolf S. 11 ff. angegebene neue Namensforschung-Literatur.

⁸⁴ *Landregister*, S. XXV ff.

dorf. Noch höher, bis auf 30 v.H., steigt er im Norden in Nißmenau, im westlichen Kleinformengebiet in Klein Petersdorf, Brestau und Schöneich sowie in Zukleibe (Steinfeld), schließlich in Ober-Ullersdorf und Kunzendorf. Fast die Hälfte der Namen, bis 40 und 50 v.H., sind sorbisch in Gurkau und Pitschkau und in noch stärkerem Maße in Syrau und Niemaschkleba (Wiesenthal). Dabei erscheint Syrau wie eine Insel in einem weit schwächer Anteiligen Umkreis. Am stärksten macht sich sorbische Namengebung bemerkbar im Nordosten in Dubrau (Königs-Dubrau), unmittelbar südlich der großen zum Bober streichenden Waldung, und noch mehr, mit 75 v.H. und darüber, in den drei nebeneinanderliegenden Dörfern im Norden der Herrschaft: Witzten, Guschau und Rodstock. Einige Einzelangaben im Landregister nuancieren das so gewonnene Bild noch etwas. In ihm wird außer dem deutschen Dorf Kunzendorf,⁸⁵ für das 37 Hufen und 3 Ruten angegeben werden, *das wyndische dorff* mit viereinhalb flämischen Hufen genannt. Es muß sich um eine alte sorbische Siedlung handeln, die jedenfalls damals noch, wenn auch die Flur zu flämischen Hufen umgelegt war, als solche bestand. Da noch 1448 neben Hans Olbricht als gesetztem Richter ein Nickil Roder als windischer Richter in Kunzendorf erscheint,⁸⁶ darf man annehmen, daß der 1381 im wendischen Dorf genannte Richter mit dem sorbierten Vornamen *Kunnot* (aus Konrad) wendischer Richter war oder gewesen war und sorbischer Herkunft. Von den sonst auftretenden sechs Namen: *Stanke* (dreimal vertreten), *Vewer* (vielleicht aber, wie Schultze vermerkt, *Vener* oder *Never* zu lesen), *Hirten*, *Schroter*, *Panisch* und *Rader* sind zweifellos sorbisch Stanke (Kurzform von *Stanisław*), Never, wenn so zu lesen (von *Něwar*) und Panisch (Dim. *Pańc*). Fraglich sind Hirten (ob zu *Hertnik*?) und Rader; deutsch ist Schroter. Trotzdem ist anzunehmen, daß alle Bauern dieses Dorfes Sorben waren. Müssen wir also hier für 1381 noch mit einer geschlossenen kleinen sorbischen Gruppe rechnen, so liegt die Sache anders, wenn im deutschen Dorf Kunzendorf unter den Namen *der wyndische Mertin*⁸⁷ und in Ober-Ullersdorf *der wyndische Niccil*⁸⁸ genannt werden, denn diese Bezeichnung weist auf einen einzelnen Sorben innerhalb der übrigen deutschen oder ganz deutsch gewordenen Gemeinden hin. Etwas anders liegt wohl der Fall, wenn, wie in Gersdorf, Laubnitz (2), Marsdorf (2), Rinkendorf und Zukleibe (2), der Name *Wyndisch*, z. T. mehrfach, unter den Namen der Dorfbewohner begegnet. In diesen Dörfern sind sicherlich nicht nur die so bezeichneten Personen sorbischer Abstammung gewesen, sondern auch noch andere, namentlich in Gersdorf und Rinkendorf, wo wir nur z. T. oder gar nicht Familiennamen finden.

⁸⁵ Vgl. über dieses Dorf *Landregister*, S. 64 ff. und Bemerkung S. XIV f.

⁸⁶ Niederlausitzer Mitt. 26 (1938), S. 48, Anm. 124.

⁸⁷ *Landregister*, S. 67.

⁸⁸ *Landregister*, S. 71.

Wir müssen unsere Blicke noch auf die am Schluß des Landregisters genannten *Deditzer*⁸⁹ (*dedeczer*) richten, die, ganz gleich, wie man diese Bezeichnung deutet,⁹⁰ doch im Hinblick auf die von ihnen ausgeübte Waldzeidelei als ursprünglich unfreie oder hörige Leute zu betrachten sind, wenn sich ihre Lage auch gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts schon z. T. gewandelt hatte. Mit Joh. Schultze und W. Schlesinger möchte ich in ihnen Angehörige des sorbischen Volkstums sehen. Sie führen so gut wie alle sorbische Namen. Als Personenverbände waren sie in den Starosteien Syrau und Rodstock zusammengefaßt, doch so, daß in Guschau, Jehsen, Meiersdorf, Pitschkau, Sablat, Witzen und Zedel Deditzer aus beiden Starosteien saßen. Wenn überhaupt, so hatten die Deditzer ursprünglich höchstens einen geringen Grundbesitz. 1381 aber finden wir sie gleichzeitig auch als Bauern, verschiedentlich sogar als Richter und Lehnmänner. Meistens werden Söhne, mitunter auch andere Verwandte mitgenannt. Sehen wir uns die Verhältnisse genauer an. Zur Starosteie Syrau gehörten Deditzer aus Syrau, Schöneich, Brestau, Guhlen, Grünhölzel, Bertelsdorf, Kunzendorf, Niemaschkleba und Laubnitz und außerhalb der Herrschaft aus Krohle bei Triebel und Greisitz am Bober, zur Starosteie Rodstock Deditzer aus Rodstock, Gassen, Zeschau, Raudnick, Billendorf, Dubrau, Legel, Kriebau, Kotsenke, Nißmenau, Gurkau, Haasel, Matzdorf, Liesegar, Liebsgen, Gersdorf, Zwippendorf und außerhalb der Herrschaft, aus der Nähe von Sommerfeld, Baudach und Dobritsch am Bober. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß es sich überwiegend um Dörfer handelt, die sich in geschlossener Folge von Niemaschkleba am nordwestlichen Randgebiet der Herrschaft bis zum geschlossenen Wald und jenseits desselben bis zum Bober hinziehen. Als nach Südosten weit vorspringende Wohnplätze erscheinen Syrau und Gurkau, während Haasel und

⁸⁹ *Landregister*, S. 105 ff. und Bemerkungen dazu S. XXVII ff. — Mit den Deditzen oder Deditzern in den Lausitzen, insbes. ihren verfassungsrechtlichen Verhältnissen, befaßte sich eingehend W. Schlesinger, *Die Verfassung der Sorben* in dem Anm. 68 genannten Sammelwerk: *Siedlung und Verfassung der Slawen*, S. 92 ff. und, wieder abgedruckt, in: *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, 1961, S. 33 ff.

⁹⁰ R. Kötzschke (*Zur Sozialgeschichte der Westslawen*, in: *Jb. f. Kultur u. Gesch. der Slawen* N. F. 8, 1932, S. 28) deutete die Deditzer im Hinblick auf slaw. *dedici* als Großvaterleute. Ihm folgte i. w. W. Schlesinger S. 37 f. unter Ablehnung einer Erklärung aus lat. *dediti* oder *dediticii*, wie sie zuletzt Joh. Schultze, *Landregister*, S. XXVIII, Anm. 1 vorbrachte. Auf meinen Hinweis, auf einen möglichen Zusammenhang des Ausdrucks mit nsorb. *džědzica* die Kiefer im Walde mit ausgehauener Bienenbeute (Mucke, *Wörterbuch* I, 1911—15 u. 1926, S. 288 — vgl. dazu W. v. Schulenburg, *Hantscho Hanos Sagen*, in: *Niederlaus. Mitt.* 3 [1894], S. 224 f. u. Forts. ebendort 14 [1918], S. 59 —) äußerte sich Schlesinger dahin, daß es sich dabei möglicherweise um eine Art Volksetymologie handeln könnte (briefliche Mitteilung).

Kunzendorf abseits und vereinzelt liegen. Fast durchgehend sind es Dörfer mit flämischen Hufen; Brestau und Schöneich haben deutsche Hufen, Laubnitz hat Waldhufen. Die weitaus stärkste Zahl an Deditzern — wir zählen im folgenden auch die Söhne mit — hat Syrau mit $21 + 42 = 63$. Verhältnismäßig stark ist der Anteil auch bei Nißmenau mit $10 + 21 = 31$, Dubrau mit $11 + 17 = 28$ und Gurkau mit $8 + 19 = 27$. Es folgen Witzen mit $8 + 12 = 20$, Billendorf mit $4 + 14 = 18$, Raudnick mit $8 + 9 = 17$, Guhlen mit $7 + 10 = 17$, Rodstock mit $8 + 7 = 15$ und Sablat mit $7 + 5 = 12$. In allen anderen Dörfern treten Deditzen nur vereinzelt auf. Ihre Gesamtzahl im Herrschaftsgebiet beläuft sich auf etwa 150; hinzu kommen noch gegen 200 Söhne.⁹¹ Es zeigt sich nun weiter, daß unter den Deditzern in der Starostei Syrau 28 zugleich Hufenbesitzer waren, in der Starostei Rodstock sogar 49. Relativ am stärksten vertreten im Vergleich zur Gesamtzahl der Besitzer sind diese Hufenbesitzer — sie haben in den allermeisten Fällen eine Hufe (30mal) oder $1\frac{1}{2}$ Hufe (15mal) — in Rodstock mit 5 von 9, im alten Dorf Dubrau mit 7 von 13, in Nißmenau mit 7 von 14, in Syrau mit 13 von 30, in Gurkau mit 7 von 22, in Witzen mit 4 von 13, in Guhlen mit 5 von 24, in Billendorf und Raudnick mit 3 von 15 und in Sablat mit 3 von 26. Es sind die gleichen Dörfer, die überhaupt die stärkste Zahl an Deditzern aufweisen. In folgenden Ortschaften haben sie auch das Richter- oder Schulzenamt inne: Meiersdorf, Witzen, Guschau, Rodstock, Jehsen, Billendorf, Dubrau und Nißmenau, d. h. in einer fast kompakten Gruppe im Norden an der Waldung, ferner in Kriebau und Zeschau am Bober und dann, verstreut, in Pitschkau und Syrau, wo der Richter, wie in Rodstock, zugleich an der Spitze der Starostei steht. In Witzen, Billendorf und Dubrau (Königs-Dubrau) begegnen Deditzer auch als Lehnmänner, außerdem einer in Gurkau. Hingewiesen sei hier noch einmal auf das Vorkommen eines wendischen Richters in Kunzendorf.⁹² Wenn es zutrifft, daß die Deditzer dem sorbischen Volkstum angehören — ein Zweifel daran kann kaum bestehen —, dann müssen Sorben in nicht unbeachtlicher Zahl bei der Neugestaltung der Fluren bzw. bei der Ansässigmachung beteiligt gewesen sein.

Die Erwähnung der Deditzer als Lehnmänner lenkt schließlich die Aufmerksamkeit auf das Vorkommen von *Lehnbauern* (*leman*, der Lehmann) im Herrschaftsgebiet überhaupt. W. Schlesinger weist darauf hin,⁹³ daß solche *feodales* stets im altbesiedelten Land vorkommen. Das trifft auch in der Lausitz zu, für die ich, soweit nur entsprechende Unterlagen aufzutreiben waren, vor Jahren

⁹¹ Die an den Seitenrändern der Handschrift vermerkten Zahlen sind 57 u. 89, 89 u. 115 (*Landregister*, S. 107 u. 110).

⁹² Siehe Anm. 86.

⁹³ *Die Verfassung der Sorben*, in: *Mitteldeutsche Beiträge*. . . (s. Anm. 89), S. 30.

eine Karte ihres Auftretens bzw. ihres Fehlens anfertigte.⁹⁴ Nun begegnen sie in der Sorauer Herrschaft vor allem in den nebeneinanderliegenden Dörfern in ihrem Nordteil: Meiersdorf, Witzen, Guschau, Sablat (Rautenberg), Raudnick, das später wüst wurde, Billendorf und Dubrau (Königs-Dubrau), ferner bezeichnenderweise in Syrau und Gurkau, in Klein Petersdorf und Rinkendorf, sämtlich also in Dörfern mit flämischen Hufen, aber auch in Grabig, Waltersdorf, Nieder-Ullersdorf, Laubnitz, Mildenau und Linderode. Daß die geschlossene nördliche Gruppe im altbesiedelten Lande liegt, ist im Hinblick auf andere Feststellungen höchst einleuchtend. Es wird aber auch bei Gurkau und Syrau der Fall gewesen sein und wohl auch bei den übrigen etwas verstreut liegenden Dörfern. Man darf also, ohne auf das Problem der Lehn⁹⁵ die Frage ihres Ursprungs bzw. ihrer Nationalität einzugehen, vermuten, daß in den aufgezählten Orten sorbische Siedlungskerne vorhanden waren. Wir gewinnen damit eine weitere Stütze für die Feststellung nach dem örtlichen Vorhandensein von Sorben, und die hier gemachten Beobachtungen entsprechen i. w. dem, was anderweitig festgestellt werden konnte.

Auf Grund der bisherigen Untersuchungen dürften wir einigermaßen in der Lage sein, anzugeben, in welchen Gegenden bzw. Ortschaften sorbische Bewohner in stärkerem oder schwächerem Maße gesessen haben, indem wir die vielfachen, auch in Arbeitskarten⁹⁶ niedergelegten Beobachtungen und Ergebnisse miteinander vergleichen. Als eigentliches Verbreitungsgebiet trat immer deutlicher der ganze Nordwest- und Nordrand der Herrschaft, der nach Westen, nach der Neiße zu mit sicherlich ziemlich kompaktem sorbischen Siedlungsgebiet in Verbindung stand und sich jenseits der Herrschaftsgrenzen bis an den großen Pfortener Forst fortsetzte, in Erscheinung. Innerhalb dieses Gebiets nun scheint sich das Sorbentum am stärksten und geschlossensten im Norden am Sablater Luch und an der großen Waldung zum Bober zu erhalten zu haben, d. h., um es genauer zu sagen, in Dörfern wie Meiersdorf (!), Witzen, Guschau, Sablat (Rautenberg), Rodstock, Raudnick, Jehsen, Billendorf und Nißmenau,

⁹⁴ Auf dieser Karte, die allerdings noch nicht vollständig ist, erscheinen als Gebiete gehäuft und stärkeren Vorkommens von Lehn⁹⁵ eine Gruppe von Ortschaften, die sich von den westlichen Randdörfern der Dobrilugker Herrschaft (Nexdorf, Buckowien, Prießen) aus in das Amt Schlieben verbreitet, eine weitere recht geschlossene im Amt Senftenberg, eine dritte südlich, westlich und nördlich vom Spreewald, eine vierte, schütterere im Beeskow-Storkower Kreis, eine fünfte kleine westlich der Schlaube, eine sechste, nur z. T. dichtere im Sorauer Herrschaftsgebiet. Verhältnismäßig spärlich sind die Nachweise im Neuzeller Gebiet und südlich Guben. Bis auf die obengenannten und Oppelhain fehlen Lehn⁹⁵ im Stiftsgebiet von Dobrilugk.

⁹⁵ Eine eingehende Untersuchung der Lehn⁹⁵ ist von Walter Kuhn zu erwarten.

⁹⁶ Ortsformen und Hufenarten, Ortsnamen, Personen- bzw. Familiennamen, Flurnamen (soweit möglich), Deditzer, Kirchspiele, um einige zu nennen.

jedenfalls auch in den drei am Bober liegenden kleinen Dörfchen Legel, Kriebau und Zeschau. Im übrigen Teil des Gebiets, der von dem eben genannten durch einen stärker in Erscheinung tretenden deutschbestimmten Vorstoß von Sommerfeld her etwas getrennt ist, lassen sich Feststellungen im einzelnen, will man den Befund nicht überfordern, nur schwer machen. Außerhalb des bisher gekennzeichneten Wohngebiets ist in Gurkau und Syrau bestimmt mit starker, wohl ausschließlich sorbischer Bevölkerung zu rechnen. Es wird sich gerade in diesen beiden Fällen um sorbische Siedlungen aus früherer Zeit handeln, die ihren alten Charakter weitgehend behielten, als fast rings um sie und über sie hinaus die deutsche Waldhufen- und Reihensiedlung durchgeführt wurde. Ähnlich lagen die Dinge bei Kunzendorf, wo ja ein wendisches Dorf 1381 ausdrücklich verzeichnet ist und sich auch noch weiter erhielt, und auch beim alten Dorf Dubrau. Schließlich lassen manche Umstände die Annahme zu, daß auch östlich Sorau, an oder in der Nähe des Straßenzugs nach Sagan, sorbische Bevölkerung wohnte, in Marsdorf, Jeschkendorf und Zedel. In erheblich geringerer Zahl, zerstreut und vereinzelt lebten Sorben aber auch in den vielen, z. T. recht großen deutschen Dörfern. Es ist klar, daß sie in diesem Hauptteil der Herrschaft am meisten einer Assimilierung ausgesetzt waren. Dennoch sind sie selbst hier, wie wir noch sehen werden, erst in späteren Jahrhunderten in einem durch Symbiose mit den Deutschen geprägten neuen Volkstum aufgegangen. Die Feststellungen und Beobachtungen aber, die wir über Vorhandensein und Verbreitung der sorbischen Bevölkerung in der Herrschaft Sorau für die Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts machen zu können glaubten, bilden die Grundlage für die Herstellung einer Bevölkerungskarte. Dabei sei ausdrücklich unterstrichen, daß es nicht angängig erschien — Versuche wurden angestellt —, irgendwie mit genaueren Zahlen und Berechnungen zu operieren, weil einfach die Fehler in Anbetracht des spröden Materials zu groß gewesen wären. Man muß sich damit bescheiden, wenn man ein wenig das Dunkel über so weit zurückliegenden Verhältnissen erhellen kann. Doch wir wollen noch einen weiteren Weg beschreiten, um die Dinge noch etwas deutlicher zu sehen, indem wir von der Mitte des 19. Jahrhunderts aus zurückblickend dem sorbischen Volkstum in Kreis und Herrschaft Sorau nachspüren.

3. Wir gehen von den Bevölkerungsverhältnissen im Kreise von 1846 aus, wie sie sich auf einer der betreffenden Untersuchung⁹⁷ beigegebenen Karte widerspiegeln, berücksichtigen dabei aber auch die wenigen Orte,⁹⁸ in denen der sorbische Anteil an der Bevölkerung noch nicht einmal 1 v.H. erreichte. Damals begegnen wir östlich der Neiße sorbisch sprechenden Bewohnern noch im Um-

⁹⁷ R. Lehmann, *Der sorbische (wendische) Sprachbereich in der Niederlausitz in den Jahren 1846 und 1849*, in: *Berichte z. dt. Landeskunde* 30 (1963), 1. Heft, S. 147 ff. mit einer Karte.

⁹⁸ Es handelt sich um Datten, Groß Hennersdorf, Nieder-Jeser, Nablat und Tscheren.

kreis von Triebel in 18 Ortschaften einschließlich des Städtchens und nördlich, durch die Pfortener Heide getrennt, bei Pforten in vier Ortschaften einschließlich dieses Städtchens. Ihre Zahl ist, abgesehen von Dörfern unmittelbar an der Neiße, äußerst gering, sie beträgt für das Triebeler Gebiet 204 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 4735, also 4,3 Prozent; im kleinen Pfortener Strich ist sie ganz minimal: 12 Personen bei einer Gesamtzahl von 2276, also nur 0,5 Prozent. Der ganze übrige Sorauer Kreis, also auch die dem Triebeler Gebiet benachbarte eigentliche Herrschaft Sorau, ist deutsch. Auch in den nicht zur Herrschaft rechnenden übrigen Dörfern nach der Pfortener Heide zu lebten damals anscheinend keine Wendischsprachigen mehr. Die Erinnerung daran, daß es früher Wenden in der Herrschaft gegeben hatte, war bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch ganz lebendig. Man sprach damals noch von einem deutschen und von einem wendischen Kreis innerhalb desselben.⁹⁹ Scheltz macht (1838) nähere Angaben; er schreibt: „Der jetzt noch sog. wendische Kreis, das nunmehrige Domänenamt Sablat, umgibt ungefähr in einem Viertelkreisbogen gegen Norden hin den deutschen Kreis, gleichsam als wären die Wenden nach Norden zurückgedrängt worden. Sablat, Witzen, Rodstock, Guschau, Meiersdorf, Jehsen, Billendorf nebst Zeschau, Kriebau, Legel gehören dazu.“¹⁰⁰ Aber schon Engelhardt vermerkt um 1800, daß im wendischen Kreis, der nur acht Dörfer enthalte, keine Wenden [mehr] wohnen und daß sich die Bezeichnung desselben aus der Vorzeit herschreibe.¹⁰¹ Daß man schon im 14. Jahrhundert, wie Berghaus angibt, offiziell eine Einteilung der Herrschaft in diese Kreise vornahm, ist stark zu bezweifeln; im Landregister steht jedenfalls nichts davon. Wir kommen noch darauf zurück. Jedenfalls erfuhr diese Bezeichnung im Laufe der Zeit, dem Verschmelzungsvorgang entsprechend, räumliche Einschränkungen, um schließlich nur noch in der Erinnerung fortzuleben,¹⁰² ähnlich wie die

⁹⁹ Berghaus, *Landbuch* I (s. Anm. 3), 1854, S. 198. — Es mag hier bemerkt werden, daß es entsprechende Gliederungen auch anderwärts in der N/L. gab, so im Luckauer Kreis, in dem seit der mittelalterlichen Siedelzeit deutsche Bevölkerung verhältnismäßig am stärksten vertreten war. So waren die Luckauer Stadtdörfer nach einer Spezifikation von 1770 (StadtA. Luckau, Zählnr. 770) in deutsche und wendische gegliedert; doch schon um 1733 heißt es (LA Lübben, Rep. I, Nr. 373, Bl. 227): „allein in denen Luckauischen Dörfern sind keine wendische, sondern gute teutsche, ehrliche und im Christentum wohlgezogene Bauern, welche nicht einmal wendisch können.“ — Nach Schumann (*Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen* 15, Suppl. 2, S. 205) zerfiel die Kircheninspektion Dobrilugk Anfang des 19. Jhs in den deutschen Zirkel, der aus 9 Pfarreien bestand, und in den wendischen, zu dem 4 Pfarreien gehörten.

¹⁰⁰ Neues Lausitzisches Magazin 16 (1838), S. 236 f.

¹⁰¹ K. A. Engelhardt, *Erdbeschreibung der Markgraftümer Ober- und Niederlausitz*, 2. Bd., Dresden 1800, S. 254.

¹⁰² Vgl. hierzu die späteren Ausführungen S. 35.

Wendischen Kirchen in lausitzischen Städten, die z. T. noch heute so benannt werden, obwohl vielleicht seit einem Jahrhundert oder länger kein wendisches Wort mehr in ihnen erklang. Für das Aufhören der wendischen Sprache in der Herrschaft gibt Scheltz die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege an,¹⁰³ während Berghaus sagt, daß sie im wendischen Kreise als Volkssprache bis gegen die Zeit des Siebenjährigen Krieges herrschend geblieben sei.¹⁰⁴ Diese Angaben können insofern miteinander in Einklang gebracht werden, als ja eine solche Vergangenheit, abgesehen davon, daß sie räumlich und örtlich sehr unterschiedlich verläuft und durch die verschiedensten Umstände befördert oder verzögert wird, mehrere Generationen beansprucht. Für die von beiden Männern angegebene Zeitspanne liegen nun zahlreiche quellenmäßig belegte Nachrichten vor, die von den tatsächlichen sprachlichen Verhältnissen berichten.¹⁰⁵

Wir berücksichtigen im folgenden auch die Verhältnisse in den angrenzenden Gebieten von Sommerfeld und Triebel. In Witzten, das nach der Reformation kirchlich aus dem Verband mit Sommerfeld gelöst worden war und einen eigenen Pfarrer erhielt, der auch die Dörfer Guschau, Sablat (Rautenberg), Meiersdorf, Rodstock und Bertelsdorf zu versehen hatte, wurde 1629 der Geistliche, weil er der wendischen Sprache nicht kundig war, nach (Nieder-)Ullersdorf abberufen,¹⁰⁶ wo demnach damals ein wendischkundiger nicht erforderlich war. 1673 bezeugte Pastor Prüffer in Witzten, der demnach das Wendische beherrschte, daß der für Niewerle als Pfarrer in Aussicht genommene Präzeptor Polonus — wir hören noch Näheres davon — wendisch könne.¹⁰⁷ Ein Jahr später lehnt das Kirchspiel Witzten den Pfarrer in Groß-Särchen ab, weil es dessen oberlausitzisches Wendisch nicht verstünde, ebenso den Diakonus von Droskau, weil er mit der wendischen Sprache nicht fortkönne — in Droskau hat man offenbar darauf keinen besonderen Wert gelegt —, und wünschte den Studenten Korb, der deutsche und wendische Predigt zugesichert habe. Korb bat 1682 um die erledigte Stelle in Witzten, da er die wendische Sprache beherrsche.¹⁰⁸ 1693 spricht der Sorauer Oberamtman von der Widersetzlichkeit der wendischen

¹⁰³ Neues Lausitzisches Magazin 16 (1838), S. 253.

¹⁰⁴ Siehe Anm. 99.

¹⁰⁵ Zahlreiche Unterlagen bot der damals im Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem als Rep. sämtlicher älterer Akten über Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen Spec. Sect. 21 erfaßte Bestand, ferner einschlägiges, aber zerstreutes Material im LA Lübben, jedoch auch anderswo. Dargeboten wurde es z. T. in meiner *Geschichte des Wendentums* (1930), S. 105 ff. und in dem Aufsatz: *Die Niederlausitzer Wenden und die Kirche vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, in: *Niederlaus. Mitt.* 20 (1932), S. 1 ff.

¹⁰⁶ Joh. Magnus, handschriftliche Chronik (ehemals Archivbibliothek Lübben), V. Teil, Bl. 618.

¹⁰⁷ Vgl. die Anm. 105 angegebene Berliner Quelle, und zwar Sorauer Diözese Litt. N, Nr. 2.

¹⁰⁸ *Niederlaus. Mitt.* 20, S. 14.

Bauern in den drei wendischen Dörfern Witzen, Guschau und Sablat beim Klawerhauen und, daß sie früher mit den wendischen Vögten nach Belieben umgingen, und meint, es würde nichts anderes helfen, *als daß man diese ohnedem Leibeigene, sonst Tieglitzer genandt, ausmustere, deutzsche Pauren auf ihre Güther, sie aber auf Häuser anderwerths hiensetze und also die Ruhe erlange.*¹⁰⁹ Im oben erwähnten Droskau war, vielleicht im Dreißigjährigen Kriege, die wendische Kirche in Asche gelegt worden. Vom Grafen von Promnitz zu einer Beisteuer zum Wiederaufbau gebeten, lehnten die Stände 1664 diese mit dem Hinweis ab, daß in Droskau noch eine Kirche bestünde.¹¹⁰ Die im Kirchspiel, zu dem noch Gersdorf und Liebsgen gehörten, befindlichen Wenden werden also dorthin gewiesen worden sein. Als der 1674 nach Droskau berufene Pfarrer Korb 1682 um die erledigte Stelle in Witzen bat, da er die wendische Sprache beherrsche, erwähnte er beiläufig, daß es auch im Droskauer Kirchspiel noch viele Wenden gäbe. Die ursprünglich dem Pfarrer in Sommerfeld unterstellte Parochie Baudach mit den Dörfern Gassen, Gablenz, Liesegar und Zwippendorf war, wie Witzen, nach der Reformation selbständig geworden. 1703 erbaten die Schulzen, Gerichtsschöppen, Kirchväter und Gemeinden von Baudach, Gablenz und Gassen für den Fall, daß ihrem Pfarrer Bolzius, der bereits 42 Jahre sein Amt wohl versehen hätte, die Tätigkeit schwer würde, seinen Sohn, der auch der wendischen Sprache wohl kundig, zum Substituten. Zwei Jahre später wollte der Herr von Büнау auf Gassen, das zur Niederlausitz gehörte, Tobias Netke nicht zum Substituten in Baudach, weil er nicht wendisch könnte, für diese Pfarre aber ein wendischer Prediger erforderlich wäre. Brandenburgischerseits und auch von dem alten Pfarrer wurde diese Erklärung zurückgewiesen mit dem Bemerkten: „Was aber von der wendischen Sprache vorgebracht (wird), so ist bekannt, daß fast alle Menschen allhier deutsch verstehen und reden können.“¹¹²

Der räumlichen Lage wegen seien hier gleich die Berichte über das Wendentum im nahen Sommerfeld und in seiner näheren Umgebung angeschlossen. In der Stadt und erst recht in den Vorstädten Hinkau und Schönfeld wie in den eingepfarrten niederlausitzischen Dörfern Altwasser, Ossig, Räschen und dem zur Hälfte auch sächsischen Belkau wohnten um die Mitte des 17. Jahrhunderts Wenden.¹¹³ Die Vorstädter und Dörfler gingen in die Kirche in Schönfeld zum Gottesdienst; 1638 wird von der Annahme eines wendischen Küsters gespro-

¹⁰⁹ R. Lehmann, *Quellen zur Lage der Privatbauern in die Niederlausitz im Zeitalter des Absolutismus*, 1957, S. 52, Nr. 31.

¹¹⁰ Landtagsschluß vom 1. VII. 1664.

¹¹¹ Siehe Anm. 108.

¹¹² Niederlaus. Mitt. 20, S. 22 f.

¹¹³ Neues Lausitzisches Magazin 16 (1838), S. 253.

chen.¹¹⁴ Die Sommerfeldische Priesterordnung von 1645 regelte u. a. die Taufen in der Stadt, „es sei wendisch oder deutsch“, die Trauungen, „sie seien deutsch oder wendisch“, Opfergeld und Leichenpfennig „von den Wendischen“ und spricht von den Bußtagen, die „draußen in der Wendischen als in der Stadtkirche“ begangen werden.¹¹⁵ Noch 1714 weiß Gundling zu berichten, daß in den Vorstädten viele Wenden wohnen, denen auch wendisch gepredigt werde.¹¹⁶ So erhielt sich hier diese Sprache bis weit ins 18. Jahrhundert hinein. — In dem sw. Sommerfeld gelegenen Kirchspiel Dolzig, zu dem die Dörfer Kulm, Jessen, Merke, Seebigau, Thurno und das zur Herrschaft Sorau gehörende Grünhölzel rechneten, wurde noch bis 1707 deutsch und wendisch gepredigt. Noch 1730 aber heißt es, daß Wenden in den Dörfern vorhanden seien, wenn auch nicht solche, die überhaupt nicht deutsch könnten. Aufschlußreich über den Grad der Beherrschung oder Nichtbeherrschung des Deutschen innerhalb der Familien ist ein Protokoll mit Einzelaussagen von Thurno.¹¹⁷ 1672 erklärte das Kirchspiel Niewerle sw. Dolzig, das die Dörfer Drehnow, Tscheeren (Grünaue), Brinsdorf, Schniebinchen und die Sorauischen Dörfer Grabow und Niemaschkleba (Wiesental) umfaßte, daß man den ihm von Rudolf von Büнау in Gassen aufgedrungenen Studenten Polonus nicht als Geistlichen wollte, weil er nicht wendisch könnte, und deshalb das Vertrauen auf den Pfarrer in Teuplitz n. Triebel bzw. auf den Pfarrerssohn in Schleife O/L. gesetzt hätte. Von der Gegenseite wurde daraufhin dem Konsistorium geantwortet, daß Polonus der wendischen Sprache wohl kundig sei und daß die eingepfarrten Untertanen selbst zugestanden hätten, daß sie ihn verstünden. Brinsdorf und Tzscheeren seien mit ihm zufrieden, in dem z. Z. wüst liegenden Schniebinchen lebe nur ein deutscher Mann, in Drehnow und Niemaschkleba seien die Leute alle deutsch; jedenfalls gäbe es niemand, der nicht deutsch könnte und verstünde. Die Untertanen wollten nur einen Pfarrer, mit dem sie nach Belieben umspringen könnten. Der wahre Beweggrund war etwas anderes, denn untereinander äußerten sich die Leute dahin: wegen der wendischen Sprache hätte es keine Not; sie täten es dem Kollator zum Possen, daß sie die Sache klagbar gemacht.¹¹⁸ — Wir hörten bereits von dem Zeugnis des Witzener Pfarrers über die Kenntnisse des Polonus im Wendischen; man hatte auch noch einen Mann aus Seebigau bei Sommerfeld wegen der dort üblichen wendischen Mundart mit herangezogen.¹¹⁹ — 1689 beklagte sich Hans Albrecht von Reibnitz über die Lässigkeit und Widersetzlichkeit der

¹¹⁴ Niederlaus. Mitt. 28 (1940), S. 69 f.

¹¹⁵ Wedekind, *Diplomat. Chronik der Immediatstadt Sommerfeld*, 1846, S. 217 f.

¹¹⁶ Wedekind, *a. a. O.*, S. 226 f.

¹¹⁷ Niederlaus. Mitt. 20, S. 29.

¹¹⁸ Quelle wie Anm. 107.

¹¹⁹ Quelle wie Anm. 107.

Untertanen von Niewerle, indem er die Schuld „einer angebohrnen wendischen Halsstarrigkeit und Trotz“ gibt.¹²⁰ — 1668 vernehmen wir von einem Zeugen aus dem Sorauer Dorfe Rinkendorf, der in Gassen einen Eid in wendischer Sprache ablegte.¹²¹

Stellen wir die Nachrichten unter Einbeziehung der Filialdörfer, ob sie ausdrücklich erwähnt sind oder nicht, zusammen, so ergibt sich, daß wir von rund 20 Ortschaften der Herrschaft Sorau unmittelbar oder mittelbar Auskunft über die Sprachverhältnisse gewinnen bzw. Schlüsse auf sie ziehen können. In der Hauptsache handelt es sich um Dörfer im nördlichen und nordwestlichen Teil der Herrschaft. Die Geltung des Wendischen ist im einzelnen sehr verschieden. Nicht zu bezweifeln ist, daß es in allen genannten Orten, mit Ausnahme von Albrechtzdorf und Ullersdorf, die Muttersprache war. Mehr oder minder aber verstanden die Bewohner auch die deutsche Sprache, und es zeigt sich, daß die Bekanntschaft mit ihr im Laufe der Jahrzehnte zunahm, wie es außerhalb der Herrschaft vor allem in der Sommerfelder Gegend der Fall war. Am geringsten war das Verständnis in Witzen und den dahin eingepfarrten Dörfern Guschau, Sablat, Meiersdorf, Rodstock und Bertelsdorf. Stark in Übung war das Wendische auch in Droskau, wo es eine besondere Andachtsstätte (wohl Kapelle) gegeben hatte, und den dahingehörenden Gersdorf und Liebsgen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts war die deutsche Sprache in den kirchlich unter Baudach stehenden Gemeinden Gassen, Gablenz, Liesegar und Zwippendorf schon weit vorgedrungen. Ähnlich war es wohl in dem zum Kirchspiel Dolzig gehörenden Grünhölzel. In stärkerem Maße muß dies schon einige Jahrzehnte früher in Grabow und Niemaschkleba (Wiesental), die in Niewerle ihre Mutterkirche hatten, der Fall gewesen sein. Nicht zu sagen ist, ob und in welchem Ausmaß es in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts in Rinkendorf (unter Tzschedeln [Eichenrode]) zutraf. Schwach im Gebrauch war das Wendische offenbar in Mildenau und Ullersdorf an der Südgrenze.

Eine besondere Beleuchtung erfahren die Sprachverhältnisse im ganzen Bereich der Herrschaft in einer Denkschrift aus dem (1667) neugebildeten Lübbener Konsistorium, in der unter Schilderung der Verhältnisse eine stärkere und schnellere Verbreitung der deutschen Sprache im ganzen Markgraftum gefordert wird.¹²² Es seien, so heißt es darin, „kaum etzliche Tutzend teutscher Dörfer

¹²⁰ R. Lehmann, *Quellen zur Lage der Privatbauern . . .*, S. 50, Nr. 29.

¹²¹ Neues Lausitzisches Magazin 16 (1838), S. 254.

¹²² StA. Luckau Abt. I, Nr. 155. — Diese Denkschrift mit dem Titel: „Ohnvorgreifliche Monita, wie in hießigen Marggraffthum die gänzliche Abschaffung der Wendischen Sprache am Ehesten könne befördert werden“, die den sorbischen Historikern als ein Hauptzeugnis für die Bekämpfung der sorbischen Sprache dienen muß (z. B. F. Mietzschke, der die Schrift entdeckte, in seinem Artikel: *Das Sorbentum im Kreise Guben einst und jetzt*, in: Gubener

in diesem Landte zu finden; in welchen teutschen Dörfern gleichwohl auch immer mehrere Wenden nach und nach angesetzt worden“.¹²³ Als Beispiele werden Dörfer unter der Luckauer, Kirhhainer und Sonnewalder Inspektion, also in der westlichen Niederlausitz, aufgeführt, dann wird der „teutsche Kreys“ unter dem Sorauer Konsistorium¹²⁴ genannt mit dem Bemerkten, „ohngeachtet doch alle nach Lindroda [Linderode] und Soraw gepfarte Dorfschaften [Eckartswalde, Klein-Petersdorf, Tielitz und Zukleibe einerseits, Goldbach, Grabig, Gurkau, Syrau, Waltersdorf] ohne Seyfersdorf [das auch zum Sorauer Sprengel gehörte] dorten gantz wendisch bishero gewesen“. Weiter wird gesagt, daß es [in Anbetracht dieser Verhältnisse] kein Wunder sei, daß die Herrschaft der wendischen Sprache „in denen Kirchen hier [in der Niederlausitz] gar sehre erstarkete, so daß nur in den Kreisstädten und einigen herrschaftlichen, darunter Sorau, Triebel, Droskau (!),¹²⁵ ganz teutsche Kirchen verblieben“. Die Denkschrift enthält dann die Forderung: „Maßen also seit Endigung des großen Völkerkrieges die Kenntnis auch der teutschen Sprache unter denen wendischen Unterthanen um mehrers gewachsen, soll insonderheit mit der gänzlichen Abschaffung des Wendischen im Gubenschen Kreise¹²⁶ der Anfang geschehen, wobey auch des wendischen Kreises einer Promnitzischen Diöcese [Sorau],¹²⁷ nachdem die Kirchfahrt Tschecheln allbereit zum dasigen teutschen Kreise gezogen, . . . mit zu gedenken.“

Heimatkalendar 1960, S. 70 f.), findet sich ziemlich versteckt in einem „Instruktion und Verfassung der Oberamtsregierung und des Konsistoriums“ betitelten Aktenbandes des Luckauer Stadtarchivs. Die Akten des Konsistoriums im Landesarchiv Lützen (jetzt Potsdam LHA) enthalten nichts, was auf diese Denkschrift hindeutet. Eine entsprechende Verordnung ist auch nicht ergangen; man hat wohl diese „Ohnvorgreiflichen Monita“, die vermutlich eine private Niederschrift sind, im Konsistorium zur Kenntnis genommen, ohne zu rigorosen Maßnahmen zu schreiten. Das gibt auch Mietzschke zu, wenn es bei ihm heißt (S. 71): „Obwohl sich die Stände im allgemeinen sehr bemühten, diese Monita zur Richtschnur ihres Handelns zu machen, waren die Fortschritte der Eindeutschungspolitik zunächst jahrzehntelang sehr dürftig.“ Mit dieser Feststellung steht die vorangehende Behauptung (S. 70), daß „Der Staatsapparat der Merseburger Herzöge binnen kurzem das bis dahin im wesentlichen tolerante Verhalten der Niederlausitzer Landvögte und Feudalstände in einen einzigen systematischen Ausrottungsfeldzug gegen die sorbische Sprache“ verwandelte, in einem etwas seltsamen Verhältnis.

¹²³ Diese Bemerkung dürfte, falls es sich nicht um eine irrige geschichtliche Annahme handelt, auf eine gewisse Bevölkerungsverschiebung hindeuten, die infolge der Verluste in den schlimmen Kriegszeiten und der Wiederbesetzung wüster Stellen eintrat. Vgl. Lehmann, *Geschichte der N/L.*, S. 291.

¹²⁴ Eingerichtet seit 1634; vgl. Lehmann, *Geschichte der N/L.*, S. 284.

¹²⁵ Daß Droskau Stadtcharakter gehabt hat, ist nicht bekannt.

¹²⁶ Der alte Gubener Kreis umfaßte bis zum Übergang der N/L. an Preußen 1815 auch die Herrschaften Forst-Pforten und Sorau-Triebel.

¹²⁷ Die Herrschaft Sorau war 1558 an das Geschlecht von Promnitz gefallen; die Freiherrn, später (seit 1652) Grafen von Promnitz besaßen sie bis 1765.

Welche Parochien bzw. Dörfer zum Wendischen und zum Deutschen Kreise um die Mitte des 17. Jahrhunderts gerechnet wurden, erfahren wir aus einer tabellarischen, nach Kirchspielen angeordneten und die Bewohnerzahl angeben- den Zusammenstellung Mietzschkes über die Dörfer der Herrschaften Sorau und Triebel, die vor allem auf einer Spezifikation aus dem Jahre 1644¹²⁸ beruht, aber auch spätere Zählungen aus dem 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts einbezieht.¹²⁹ Danach gehörten zum wendischen Kreise Friedersdorf mit Jehsen, Billendorf mit Dubrau, Nißmenau und dem am Bober gelegenen Legel, Kriebau und Zeschau, Benau, Droskau mit Brestau, Guhlen, Gersdorf, Liebsgen, Pitschkau und Schöneich, Laubnitz mit Hermsdorf, Witzten mit Bertelsdorf, Guschau, Meyersdorf, Rodstock und Sablat und schließlich Reinswalde, wäh- rend den deutschen Kreis nur Kunzendorf mit Jeschkendorf und Zedel, Linderode, Albrechtsdorf mit Mildenau, (beide) Ullersdorf mit Lohs und Teichdorf, Schönwalde und Seifersdorf, das unmittelbar neben Sorau gelegen dorthin ge- hörte, bildeten. Die Stadt nahm mit Gurkau, Grabig, Goldbach, Syrau und Waltersdorf eine Sonderstellung ein; zu dem allein genannten Linderode ge- hörten noch, ohne ausdrückliche Zuteilung zum deutschen Kreis, Eckartswalde, Klein-Petersdorf, Tielitz und Zukleibe. Neun weitere Dörfer der Herrschaft, die außerhalb von ihr gelegenen Pfarreien angehörten bzw. nicht der Sorauer Inspektion, nämlich Tzschecheln mit Rinkendorf, Liesegar und Zwippendorf (zu Baudach), Grünhölzel (zu Dolzig), Kotsemke und Muckrow (zu Leuthen bei Sommerfeld) und Grabow und Niemaschkleba (zu Niewerle) hatten natür- lich mit der genannten Kreisgliederung nichts zu tun. Sieht man von den sonst zu Sorau sowie zu Linderode gehörigen Dörfern ab, so standen damals 27 Ort- schaften des wendischen Kreises nur elf des deutschen gegenüber, d. h. fast das ganze Gebiet nördlich der durch Sorau führenden Salzstraße wurde damals als „wendischer Kreis“ angesehen und auch die zu Sorau und Linderode eingepfarrten Ortschaften waren, wie es um 1666 hieß, ausgenommen Seifersdorf, „gantz wendisch bishero gewesen“.¹³⁰

¹²⁸ Dt. Zentralarchiv Abt. Merseburg Rep. 139 A, Nr. 138, Bl. 85—100. Benutzt und statistisch verwendet von Fr. Mětsk, *Ruch ludności i zmiany struktury ludnościowej w dolnoślążym państwie stanowym Zary w latach 1618—1818*, in: *Sobótka* R. XII Nr. 4 (1957), S. 487 ff.

¹²⁹ Einer Auskunft Mietzschkes zufolge muß ich annehmen, daß er die Aufgliederung in die beiden Kreise nicht der Quelle von 1644 entnommen hat, sondern kirchlichen Angaben aus der zweiten Hälfte des 18. Jh.s im Lausitzischen Magazin, indem er wohl von dem Gedanken ausging, daß die dort angegebenen Bezeichnungen nach dem räumlichen Umfang mindestens auch für das 17. Jahrhundert gegolten haben und in Anwendung gewesen sein müssen. Die im Zentralarchiv Abt. Merseburg befindliche Akte konnte ich nicht selbst einsehen, weil mir der Bescheid zuzuging, daß sie wegen Umlagerungsarbeiten im Magazin und Übergabe des gesamten Bestandes von Rep. 139 an das LHA Dresden im kommenden Jahr nicht zugänglich sei.

¹³⁰ Vgl. S. 31.

Diese Fixierung erscheint im Hinblick auf die Verhältnisse nach Abschluß der Siedelzeit um 1300 und auch, was uns hier wesentlich ist, um 1381 auf den ersten Blick erstaunlich. Wir müssen uns mit ihr auseinandersetzen. Zunächst will sich eine Doppelfrage aufdrängen: Hat sich das Sorbische seit dem Siedlungszeitalter zuungunsten des Deutschen ausgebreitet oder sind am Siedelwerk einst auch Sorben stark beteiligt gewesen? Die zweite Alternative dürfte wenigstens für den Bereich der Waldhufen- und Reihendörfer, die ganz sicher in der Hauptsache von deutschen Siedlern angelegt worden sind, und im Hinblick auf die ganz überwiegend deutschen Namen ihrer Bewohner 1381 abzulehnen sein. Daß anderenorts mit sorbischer Beteiligung Fluren umgelegt und Dörfer umgestaltet oder auch neu angelegt wurden oder sein können, soll nicht geäußert werden. Blicke die andere Möglichkeit. Sie wirft weitere und komplizierte Fragen auf.

Nicht außer acht dürfen wir dabei vor allem lassen, daß zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert doch eine sehr beträchtliche Zeitspanne liegt, in der mannigfache Bevölkerungsbewegungen und -verschiebungen örtlicher wie regionaler Natur vor sich gegangen sein können, die das einstige Bild gewandelt haben. An mancherlei Umstände, die dabei mitgewirkt haben können, wäre zu denken. Die Fehden und Raubzüge,¹³¹ kriegerische Ereignisse wie z. B. die Einfälle der Hussiten¹³² haben gewiß mancherlei Bevölkerungsverluste verursacht und im Zusammenhang damit wohl auch einen gewissen Bevölkerungswchsel. Größere Bedeutung aber kann das alles kaum gehabt haben; die Verluste selbst wurden schließlich durch den Nachwuchs wieder ausgeglichen. Nachhaltiger wirkten sich die harten Bedrängnisse gerade der Landbevölkerung im Dreißigjährigen Kriege¹³³ aus, die insbesondere auch z. T. zum dauernden Verlassen der Scholle führten, im übrigen manchen Besitzerwechsel zur Folge hatten und eine Veränderung in der Volksstruktur begünstigten. Schwerer wogen freilich die Verluste an Menschenleben durch die Seuchen, die nicht erst während des Großen Krieges, sondern schon in früheren Zeiten, nachweislich namentlich im 16. Jahrhundert,¹³⁴ die Herrschaft heimgesucht hatten. Doch dürften alle solche Verluste, mit örtlichen Ausnahmen, die Bevölkerung, soweit es sich um das Volkstum handelt, in gleicher Weise betroffen haben. Das nämliche gilt für das

¹³¹ Vgl. dazu die weiter untenstehende Bemerkung über Hermsdorf.

¹³² Das Sorauer Gebiet wurde im Oktober 1429 und im März/April 1432 von hussitischen Einbrüchen betroffen, s. die Kartenskizzen Taf. 2 u. S. 329 bei R. Jecht, *Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte*, Görlitz 1911.

¹³³ Worbs, *Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel*, S. 137 ff.

¹³⁴ Joh. Sam. Magnus, *Historische Beschreibung der ... Residenzstadt Sorau*, Leipzig 1710, S. 179 ff. Er benutzte u. a. die chronistischen Sammlungen seines Vaters Johann Magnus, der 1683 als Pfarrer in Albrechtshaus bei Sorau starb.

Aussterben von Familien und Geschlechtern. Jedenfalls läßt sich darüber nichts Bestimmtes ermitteln. Im Dreißigjährigen Kriege sind allerdings die Verluste in den Dörfern des wendischen Kreises schwächer gewesen als in denen des deutschen.¹³⁵ Von größerer Bedeutung für eine Wandlung in der völkischen Verteilung sind wohl agrarwirtschaftliche und soziale Veränderungen gewesen, die, schon spürbar im Landregister, in der Folgezeit eingetreten sind. Als Dauerwüstung (zwischen 1381 und 1446 entstanden) ist im Herrschaftsbereich nur Raudenik zwischen Guschau, Sablat und Billendorf erkannt worden.¹³⁶ Hermsdorf n. Laubnitz, von dem es 1381 heißt, daß es einst „vor dem großen kriege¹³⁷ besacz gewest“ und daß die Herrschaft jetzt dort einen Jagdhof habe,¹³⁸ blieb als kleiner Gutsweiler bestehen, ebenso das kleine Jehsen bei Friedersdorf. Nur hinweisen wollen wir auf den Aufkauf von Bauerngütern seitens der adligen Dorfbesitzer, der seit dem Spätmittelalter, in stärkerem Maße seit dem 16. Jahrhundert betrieben und 1614 in einer Kaiserlichen Instruktion als ein schändliches Verfahren im ganzen Lande verurteilt wurde.¹³⁹ Dieses Vorgehen fand sicherlich auch in den Sorauer Vasallengütern manches Opfer. Allgemein aber war auch in dieser Herrschaft die starke Verminderung der Bauernstellen und die erhebliche Zunahme der Kleinstellenbesitzer, Gärtner und Kossäten sowie auch der Büdner und Häusler, aus welchen Gründen im einzelnen es auch geschah. Ein Vergleich der Angaben von etwa 1708,¹⁴⁰ die nicht alle erst auf die durch den Dreißigjährigen Krieg ausgelöste Entwicklung zurückzuführen sein werden, mit denen im Landregister zeigt das sehr deutlich. Man könnte annehmen, daß es sich bei diesen Kleinbesitzern und den Landlosen in starkem Maße um Sorben handelt und daß infolgedessen das Sorbentum zahlenmäßig eine stärkere Verbreitung und Geltung erfuhr, zumal im und nach dem Dreißigjährigen Kriege, wo möglichst schnelle Neubesetzung verwaister Stellen zwingende Notwendigkeit wurde.¹⁴¹ Dazu muß auch bemerkt werden, daß naturgemäß in allen Kriegs- und Fehdezeiten die eigentlichen Bauerngüter, namentlich die der größeren, einst von Deutschen angelegten und von ihnen und ihren Nachkommen bewohnten Dörfer mit am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wurden. Noch ein weiteres Moment mag bei dieser Betrachtung herangezogen

¹³⁵ Tabelle bei F. Mětsk in der Anm. 128 angeführten Arbeit S. 492 u. 495.

¹³⁶ Siehe Anm. 73.

¹³⁷ Vgl. Schultzes mutmaßliche Bemerkungen über diesen Krieg — er denkt an 1358/59 oder 1371 — im *Landregister*, S. 46, Anm. 2.

¹³⁸ *Landregister*, S. 46.

¹³⁹ *Geschichte der Niederlausitz*, S. 199.

¹⁴⁰ LA Lübben, Ständeakten C 4, Nr. 5. Richtige Spezifikation über das Markgraftum N/L., wie hoch selbiges bei der im 1707ten und 1708ten Jahre gehaltenen Revision in Schatzung gelegen.

¹⁴¹ Vgl. Bemerkung S. 33.

werden. Nicht nur die immer wiederkehrenden Seuchen, auch die fortwährenden Stadtbrände in Sorau¹⁴² werden in der zusammengeballten Bevölkerung schwere Einbußen (Tod, Aufgabe von Häusern wegen Verarmung, Wegzug usw.) herbeigeführt haben. Es fragt sich, wieweit diese Verluste aus der Dorfbevölkerung der Herrschaft ausgeglichen wurden, und man könnte annehmen, daß es sich dabei in erster Linie um Deutsche oder doch schon mit der deutschen Sprache vertraute Leute gehandelt habe, ein Vorgang, der umgekehrt zu einer, wenn auch nicht bedeutenden Zunahme des sorbischen Elements auf dem Lande geführt haben könnte. Die angeführten Überlegungen und Vermutungen könnten weiter ausgesponnen und vermehrt werden, doch ich bin der Meinung, daß sie, mögen sie auch manches Zutreffende enthalten, nicht ausreichen, um eine so starke Ausbreitung und Geltung des Sorbischen, wie sie die Bezeichnung und der Umfang des wendischen Kreises um die Mitte des 17. Jahrhunderts annehmen läßt, zu erklären. Ich glaube vielmehr, man muß zu einer anderen Überlegung kommen.

Auf keinen Fall geht es an, wie es geschehen ist, zu meinen, im wendischen Kreis wohnten die Wenden, im deutschen die Deutschen, und beide durch eine fixierte Sprachgrenze (*Serbsko-niemiecka granica*) von einander zu trennen.¹⁴³ Jeder, der nur halbwegs die Bevölkerung und die Sprachverhältnisse, wie sie sich in den Gebieten slawisch-deutscher Berührung herausbildeten, kennt, weiß, daß mit dem zugespitzten Begriff einer Bevölkerungs- und Sprachgrenze nicht zu operieren ist. So ist es auch im vorliegenden Fall. Im übrigen blieb auch der Bereich des „wendischen“ Kreises, eine Bezeichnung, die vermutlich seit der Reformation im kirchlichen Leben zur Anwendung gelangte, nicht konstant, sondern veränderte, d. h. verengerte sich in dem Maße, in dem sich die Kenntnis der deutschen Sprache verbreitete. Wir hörten von der Einbeziehung der Pfarodie Tzschecheln in den deutschen Kreis; 1719 rechnete man z. B. Syrau und erst recht Droskau nicht mehr zum wendischen Kreis, denn die Braugemeinde Sorau war damals über den Grafen, der sie vom Bierverlag in diesem ausschloß, sehr entrüstet, daß er auch diese Dörfer mit einbezog;¹⁴⁴ und um die Wende des 18. Jahrhunderts wird zwar noch vom wendischen Kreis, der auf acht Dörfer im Norden der Herrschaft beschränkt sei, gesprochen, zugleich aber betont, daß keine Wenden mehr dort wohnten und daß die Bezeichnung aus früherer Zeit herrühre.¹⁴⁵ Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Ausdruck zwar für ein weit größeres Gebiet verwendet, aber man kann nicht annehmen, wenn man an die gleichzeitigen Äußerungen über das Fortschreiten

¹⁴² Benannt werden solche für 1510, 1526, 1529, 1538, 1565 (Magnus).

¹⁴³ So auf den Karten bei Fr. Mětsk in der Anm. 128 angeführten Arbeit.

¹⁴⁴ Worbs, *Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel*, S. 173.

¹⁴⁵ Vgl. Anm. 101.

der Kenntnis der deutschen Sprache in verschiedenen Dörfern im nördlichen Herrschaftsbereich denkt,¹⁴⁶ daß es im wendischen Kreise nur Wenden gegeben habe. Es wird vielmehr so gewesen sein, daß die Bezeichnung auch im 17. Jahrhundert mit den wirklichen Verhältnissen nicht ohne weiteres übereinstimmte. Als wendische Parochien werden die gegolten haben, in denen der amtierende Pfarrer die wendische Sprache beherrschen mußte, um die in ihnen lebenden Wenden, die die deutsche Sprache nicht oder noch wenig verstanden, in der Muttersprache zu betreuen. Das schloß natürlich nicht aus, daß er den Deutschen in seiner Parochie, die es zweifellos, namentlich in den alten Reihendörfern gab, deutsch predigte. Daß in diesen Dörfern eine beträchtliche deutsche Bevölkerung vorhanden war, dürfte auch durch die Überlieferung unterstrichen werden, die von besonderen Kapellen (außer den Pfarrkirchen am Ort) nicht nur in Seifersdorf und Linderode, sondern auch anderwärts wie in Wellersdorf, Reinswalde und Benau zu berichten weiß.¹⁴⁷ Daß es auch in Droskau der Fall war, hörten wir bereits.¹⁴⁸ Aus dieser Auffassung und Sicht heraus verliert, so meine ich, die Angabe über einen wendischen Kreis von solcher Ausdehnung an Erstaunlichkeit, gewinnt vielmehr an Glaubwürdigkeit, indem sie sich in die allgemein gewonnene Vorstellung einfügt. Daß eine gewisse Vermehrung und Ausbreitung des Sorbentums in den Menschenaltern vor dem Dreißigjährigen Kriege erfolgt sein kann, läßt sich mit unserem Ergebnis sehr wohl in Einklang bringen. Hinzuzufügen ist, daß es auch im deutschen Kreis um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch Wenden gegeben hat, und zwar in nicht unbeträchtlicher Zahl, wie aus der vorher zitierten Stelle¹⁴⁹ hervorgeht. Wie ein zeitgenössischer Bericht angibt, wohnten auch am Anfang des 18. Jahrhunderts noch viele Wenden in den Dörfern um Sorau, in der Stadt jedoch größtenteils Deutsche, „die gleichwohl sich beider Sprachen zu gebrauchen wissen“.¹⁵⁰ Und 1711 traten bei einer am gräflichen Hof aufgeführten Maskerade, die eine Bauernhochzeit darstellte, 15 wendische Geiger auf.¹⁵¹

Weit länger als im größten Teil der eigentlichen Herrschaft Sorau erhielt sich das Sorbentum in der mit ihr verbundenen Herrschaft Triebel; noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts gab es ja, wie erwähnt,¹⁵² Wenden in dieser Gegend. 1655 mußte der Pfarrer Mellitius, der zwei Jahre zuvor von Albrechtsdorf ins

¹⁴⁶ Vgl. S. 30.

¹⁴⁷ Neues Lausitzer Magazin 57 (1882), S. 184.

¹⁴⁸ Vgl. S. 28.

¹⁴⁹ Vgl. S. 31.

¹⁵⁰ Abraham Frenzel, Pfarrer in Schönau bei Bernsdorf O/L. († 1740) in seinem *Nomenclator utriusque Lusatae* unter 1710, in: Chr. G. Hoffmann, *Scriptores rerum Lusaticarum* II (1719), S. 59.

¹⁵¹ Worbs, *Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel*, S. 181.

¹⁵² Vgl. S. 25 f.

Diakonat von Triebel, wohin Buchholz, Bernsdorf, Buckocke, Erlenholz, Kalke und Kemnitz eingepfarrt waren, gekommen war, die Stelle wieder verlassen, weil er die wendische Sprache, die er zu lernen versprochen hatte, noch nicht beherrschte.¹⁵³ In Albrechtsdorf mußte er demnach ohne sie ausgekommen sein. 1707 wird davon gesprochen, daß der Küster in der wendischen Kirche in Triebel wendische Lieder singe.¹⁵⁴ 1731, daß die Aufgebote wendisch und deutsch geschehen sollen,¹⁵⁵ 1798, daß der Diakon in diesem Gotteshaus zuerst etwas wendisch predigen solle.¹⁵⁶ Man erkennt, wie das Bedürfnis nach einer Betreuung in wendischer Sprache und damit diese selbst in der Parochie zurückgeht. Um die Wende des 18. Jahrhunderts hörte dann der wendische Gottesdienst in Triebel auf.¹⁵⁷ Nach dem sw. Triebel an der Neiße gelegenen Groß Särchen wurde 1754 Fehner, der Vater des Philosophen, als Pastor berufen. Die Gemeinde, die bisher immer einen wendischen Prediger gehabt hatte, nahm ihn, obwohl er ihrer Muttersprache nicht ganz mächtig war, willig an, da sie die deutsche Sprache hinlänglich verstand.¹⁵⁸

Alle diese Nachrichten reichen aus, um uns ein Bild von der Geltung des Sorbischen und damit der Verbreitung des Sorbentums in der Herrschaft Sorau und ihrer Umgebung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn des 18. zu machen. Sie zeigen, um es noch einmal zusammenzufassen, daß um 1666 nicht allein in den nördlichen, nordwestlichen und westlichen Randdörfern das Sorbische, wenn auch unterschiedlich, noch stark vertreten war, sondern auch im Inneren der Herrschaft in vielen Dörfern noch gesprochen wurde. Nur südlich von Sorau und westlich bzw. nordwestlich der Stadt in den großen Reihendörfern Wellersdorf, Reinswalde und Benau scheint es größtenteils verschwunden gewesen zu sein. Deutlich wird aber auch, daß das Sorbische allenthalben im Laufe der nächsten Jahrzehnte im Abnehmen und Zurückweichen begriffen war infolge der Zunahme deutscher Sprachkenntnisse, eine Entwicklung, die durch entsprechende Maßnahmen in Kirche und Schule von seiten des Oberkonsistoriums in Lübben wie der Herrschaftsbehörden selbst, wenn auch unter manchen Zugeständnissen an die gegebenen Verhältnisse, betrieben und gefördert wurde.

Verfolgen wir die Verhältnisse noch weiter zurück ins Reformationsjahrhundert, so ist der Erkenntnisgewinn infolge der Quellenarmut nicht sonderlich

¹⁵³ Conradi-Worbs, *Kirchen-, Prediger- und Schulgeschichte der Herrschaften Sorau und Triebel*, 1803, S. 138.

¹⁵⁴ Časopis Mačicy Serbskeje 64 (1911), S. 123.

¹⁵⁵ Ebendort.

¹⁵⁶ Ebendort.

¹⁵⁷ Niederlaus. Mitt. 6 (1901), S. 180.

¹⁵⁸ F. Hanschke, *Die Herrschaft Triebel*, S. 123.

groß. Im wesentlichen bestätigen die wenigen Notizen aus dem 16. Jahrhundert nur das, was wir bisher über das Verbreitungsgebiet des Sorbischen erfuhren, bringen aber doch auch einige nicht unwesentliche Ergänzungen. Zunächst noch eine aus der Zeit unmittelbar vor dem Dreißigjährigen Kriege stammende, allgemein gehaltene Nachricht des Chronisten von Sorau, Johann Samuel Magnus, die er wohl den Aufzeichnungen seines Vaters bzw. älteren zeitgenössischen Stadtchroniken entnahm. Unter dem Jahre 1612 berichtete er von einem abergläubischen Brauch „der Bauern um Sorau und Sommerfeld“ bei Pestzeiten und schließt: „So machte es das gottlose wendische Volk, obgleich die Prediger darwider heftig eiferten.“¹⁵⁹ In Sorau selbst wurde, in der Hauptsache für die eingepfarrten Dörfer, bis 1504 in der Marienkapelle, bis 1549 in der Annenkapelle wendisch gepredigt,¹⁶⁰ was natürlich nicht besagt, daß von da an in der Stadt kein wendischer Gottesdienst mehr stattfand. So wurde z. B. 1562 ein Kaplan berufen, der der wendischen Sprache mächtig war.¹⁶¹ 1559 (!) bekunden die Geschworenen, Ältesten und Schöffen von Seifersdorf, daß Jakob Herkener von guter deutscher Art sei,¹⁶² 1567 ist von Matthes Richter, dem windischen Bauer in Seifersdorf die Rede.¹⁶³ Beide Notizen deuten an, daß nicht ausschließlich Sorbischsprechende in diesem Ort lebten. In Goldbach wird es ähnlich gewesen sein; darauf läßt ein Zeugnis von Richter und Schöffen daselbst von 1567 schließen, daß Michael Dittrich nicht wendischer, sondern guter deutscher Art geboren sei.¹⁶⁴ Von einigem Interesse für das Randgebiet außerhalb der Herrschaft Sorau ist eine Zeugenvernehmung in einer Grenzsache, die Eusebius von Kalkkretz zu Dolzig 1551 vornehmen ließ. Damals leisteten in Sommerfeld den Eid durch Hans Richtern *hiez u als ein tholmetzscher der (wendischen) sprache, wywol dy gezewgen zimelich dewtzsch vornemen undt reden können*, Frantze Vogel, wohnhaft in der Vorstadt Schönfeld, Mats Thrüba in Sommerfeld, Mats Byrwagen aus Kulm, Bruse Tataucke aus Jessen und Thomes Wondow (?) aus Niewerle.¹⁶⁵ In Sommerfeld riß man 1583 die wendische Kirche (wohl Kapelle) zur Erweiterung des Marktes nieder;¹⁶⁶ möglicherweise wurden die in die Stadt eingepfarrten wendischen Gemeinden fortan in die Kirche in der Vorstadt Schönfeld verwiesen. In Triebel bekannte 1541 der Rat, daß

¹⁵⁹ J. S. Magnus (s. Anm. 134), S. 110.

¹⁶⁰ Neues Lausitzisches Magazin 57 (1882), S. 184.

¹⁶¹ Conradi-Worbs, *a. a. O.*, S. 84.

¹⁶² StA. Guben, 2. Kundschaftsbuch 1548—1696, Bl. 60.

¹⁶³ Joh. Schultze, *Landregister Sorau*, S. XXVI.

¹⁶⁴ Quelle wie Anm. 162, Bl. 89.

¹⁶⁵ LA Lützen, Landvogteiarchiv, Einzelstücke (sog. Zettelakten).

¹⁶⁶ Wedekind (s. Anm. 115), S. 153.

Ambrosius Drockusch ehrlich geboren, aber, so vermerkt das Gubener Kundschafsbuch,¹⁶⁷ „deutsche art ist ausgelassen“. Michael Frank nennt 1568 in seiner Reiseaufzeichnung Triebel einfach einen wendischen Flecken.¹⁶⁸

Ganz dürftig sind die Nachrichten über Wenden bzw. Wendisches aus dem Spätmittelalter. In den Listen der Sorauer Schützen von 1350 bis 1415 sollen sich, es läßt sich nicht mehr nachprüfen, unter 100 Namen nur 9 wendische befunden haben.¹⁶⁹ Bemerkenswert in unserem Zusammenhang, allerdings urkundlich nicht zu belegen, ist die von Magnus¹⁷⁰ gebrachte Angabe, daß Johann IV. (nach unserer Angabe¹⁷¹ schon Johann III.) zur Zeit der Hussitenkriege befohlen habe, in die Geburtsbriefe einzurücken: guter deutscher Nation, damit die Handwerksgesellen auch außerhalb seiner Herrschaften ungehindert reisen und wandern könnten. Schon erwähnt in anderer Beziehung wurde der wendische Richter in Kunzendorf 1448.¹⁷² 1449 wird in Marsdorf der *Wyn-dische Pauel*, 1456 in Benau *Wendisch Martin* genannt.¹⁷³ Beide Vorkommen könnten auf wendische Minderheiten in diesen Dörfern schließen lassen, doch ist das nicht sicher. Auf entsprechende Benennungen im Landregister, die der Historiker heranziehen muß, ist schon hingewiesen worden.¹⁷⁴

Führten alle diese Notizen aus den Jahrhunderten vor der Zeit des Dreißigjährigen Krieges auch nicht zu wesentlich erweiterten und vertieften Erkenntnissen über das ehemalige Verbreitungsgebiet der Sorben, so erhöhen sie doch in Verbindung mit den späteren zahlreicheren Angaben die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse, die wir auf Grund der siedlungsgeschichtlichen Untersuchung für die Zeit um 1381 feststellen zu können glaubten. Das Bild, das wir von den Bevölkerungsverhältnissen um jene Zeit gewinnen, ist im einzelnen wenig ausgeprägt und schwankend; ein schärferes aber wird sich vorläufig, wenn nicht noch neues Material benutzt werden kann (ältere Flurkarten, weitere historische Notizen), schwerlich gewinnen lassen. —

Bei der Herstellung der Karte, die provisorischen Charakter tragen muß, sind für jeden Ort alle Beobachtungen abwägend berücksichtigt worden. Daß es dabei einer gewissen Einföhlung, einer sich an der Grenze historischer Er-

¹⁶⁷ Bd. 1 (1477—1556), Bl. 179.

¹⁶⁸ Niederlaus. Mitt. 3 (1894), S. 162.

¹⁶⁹ Neues Lausitzisches Magazin 57 (1882), S. 184.

¹⁷⁰ S. 9.

¹⁷¹ Siehe Anm. 169.

¹⁷² Vgl. S. 21.

¹⁷³ E. Theuner, Urkundenhandschriften (in meinem Besitz), Mappe Sorau.

¹⁷⁴ Vgl. S. 20 f.

kenntnismöglichkeiten bewegenden Versenkung in den Gegenstand bedurfte, kann nicht geleugnet werden. Aber bisweilen wird auch der ernsthafte Historiker auf eine solche Einstellung nicht verzichten dürfen, wenn er sich überhaupt zu neuen Ergebnissen vorwagen will.

HERBERT KOCH

DIE JENAER STADTORDNUNG VOM 1. NOVEMBER 1488

Am 16. September 1743 schlug der herzogliche Amtmann von Jena, Dr. Christian Adolf Günther, dem Herzog Ernst August Constantin von Weimar vor, „die Confirmation der zum Stadtre Regiment erwählten Personen zur weiteren Expedition“ ihm zuzustellen, da ihm dies „zur Beibehaltung der Amts-Jurium“ dienlich schiene. Es handelte sich um ein Novum, denn bisher hatte die Regierung die Bestätigungsurkunde regelmäßig dem Stadtrate unmittelbar vom herzoglichen Oberaufseher aushändigen lassen, und sie scheint vorerst dem Amtmann bedeutet zu haben, er solle seinen Vorschlag ausreichend begründen. Dies tat er denn auch am 24. August 1744: das Original der Urkunde von 1488 ist im herzoglichen Archiv in Weimar gefunden worden – neuerdings habe der Jenaer Stadtrat wegen einer Brückenreparatur 2000 Taler geborgt, wozu nach § 17 der Verfügung von 1488 die Zustimmung des Amtmannes einzuziehen wäre, was unterblieben sei.

Demgemäß trug nunmehr die Regierung keine Bedenken, dem Jenaer Stadtrat nicht nur die Bestätigungsurkunde für das Amtsjahr 1744/45 auf dem Umwege über den Amtmann zuzustellen, sondern ihn auch wegen der Unterlassung, die dieser gerügt hatte, zur Rede zu stellen, und aus dem Antwortschreiben, das die Bürgermeister Dr. Kromayer und Tannenberger durch den Stadtschreiber Dr. Trautmann am 16. November 1744 ausfertigen und „sofort expedieren“ ließen, ersehen wir die Überraschung, das Staunen, um nicht zu sagen die Empörung, die im Jenaer Rathause ausgebrochen war: Von der angezogenen Urkunde des Jahres 1488 sei nicht das geringste bekannt, sie habe sich weder im Archiv noch im Privilegien- und Satzungsbuche finden lassen – es könne sich wohl nur um ein Konzept handeln, das niemals zustande gekommen sei; man bat, es „originaliter nebst den Archivalien ad inspiciendum zu communiciren“. Zweitens habe Jena bisher stets „als erster Landstand“ die Ratsbestätigungen sportelfrei vom Oberaufseher erhalten und bäte, es auch weiterhin dabei bleiben zu lassen. Man habe nicht 2000 Taler, sondern nur die Hälfte geborgt, dies sei auch vom Herzog bereits genehmigt worden, so daß eine Mitwirkung des Amtmannes nicht in Frage kommen könne, dessen „officium eines Unterrichters

mithin cessire“. Ganz abgesehen davon habe sich der Stadtrat am 10. November 1723 mit der Bürgerschaft in allen Einzelheiten geeinigt, dieser Vergleich sei am 22. November 1723 vom Herzog Wilhelm bestätigt worden und „das neue Reglement sei auf das alte wohl nicht applicabel“.

Allem Anschein nach hat die Regierung Bedenken getragen, sich über diese begründeten Einwände hinwegzusetzen, wenigstens enthalten die „Acta¹ die von dem Fürstl. Amte Jena wegen an daßelbe zu extradition an den dasigen StadtRath zu sendender RathswahlConfirmation und sonst gethane unterthänigste Vorstellung betr. vor den StadtRath allda ergangen Anno 1744“ kein weiteres Schriftstück außer der Abschrift der vom Amtmann erwähnten Urkunde des Jahres 1488.

Von dieser hat sich im Landeshauptarchiv in Weimar weder das Original noch eine Kopie erhalten. Nur im Aktenstück „F. 209“ finden wir verkürzte Wiedergaben der §§ 7 und 9, die um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert niedergeschrieben und unter Nr. 208 im zweiten Bande des von Ernst Devrient bearbeiteten „Urkundenbuches der Stadt Jena“ 1908 veröffentlicht worden sind. Hier finden wir am Schluß den Vermerk: „Gegeben zu Weimar auf aller heiligen Tag 1388“.

Nicht genug damit, hat der Abschreiber des Jahres 1744 sich am Schluß ebenfalls verschrieben, denn da er gewohnt war, seine Jahresangaben stets mit „17..“ zu beginnen, so setzte er versehentlich auch am Schluß seiner Abschrift das Jahr „1788“. Mit diesem Irrtum nahm es Ernst Devrient auch in das Aktenverzeichnis, das er 1902 über die Bestände des Jenaer Ratsarchives anfertigte, ein, und erst im Jahre 1956 hat Willy Flach in der „Sproemberg-Festschrift“ S. 144 erstmals das richtige Datum „1488“ bekanntgegeben. So erklärt es sich zur Genüge, warum von dieser „Stadtordnung“ bisher nur die §§ 7 und 9 gedruckt vorliegen.

Daß der Abschreiber dieser beiden Paragraphen das Jahr „1388“ angegeben hat, mag hingenommen werden – daß Ernst Devrient den Irrtum „1788“ nicht erkannt hat, mutet zum mindesten verwunderlich an. Denn es hätte ihm auffallen müssen, daß die weimarische Kanzlei im dreizehnten Regierungsjahre des Herzogs Carl August nicht auf den Gedanken verfallen konnte, eine Urkunde „auf Allerheiligen Tag“ zu datieren, ganz abgesehen davon, daß ihn ein flüchtiger Blick auf ihre ersten Worte belehrt hätte, daß sie von „Friedrich, des Heil. Röm. Reiches Erzmarschall und Churfürst, und Johannes, Gebrüdere . . .“ ausgestellt worden ist, von denen er wissen mußte, daß sie drei Jahrhunderte vorher regiert hatten. Damit ist aber auch das Jahr „1388“ des älteren Kopisten als Irrtum erwiesen. Es ist aber auch geklärt, warum sie bisher nicht „in extenso“

¹ Jena, Ratsarchiv, I c 31 fol. 6—40.

gedruckt vorliegt, was im Hinblick auf ihren bedeutsamen Wert besonders zu bedauern ist.

Zunächst wollen wir ihren Wortlaut erstmals bekanntgeben. Bei den §§ 7 und 9 stellen wir die Fassungen der älteren Abschrift und der von 1744 nebeneinander.

*Jenaer Stadtordnung
vom 1. November 1488*

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, des Heil. Röm. Reiches ErzMarschall und Churfürst,

und

Johannes, Gebrüdere und Herzoge, Landgrafen in Thüringen, und Märggrafen zu Meißen p.

Nachdem sich etzliche Gebrechen [6] hiavor in Unsrer Stadt Jena, an zwischen Unsern lieben Getreuen, den Rathe und der Gemeine daselbsten andern theils begeben gehabt, und wie wohl Wir Uns fürstehenden Irrthum und Zweilauff zwischen den ihren sehr wiederlichen, etzliche Unsere trefliche Räthe mit Macht bey sie geschicket, wie sie gegen ein und andere verhörentlich, auch etliche [7] Entschuldigungen mit beydertheil Wißen und Willen begriffen und an Uns bracht, die Wir durch Unsere gegebene Schiede gekrafftiget, darüber sich aber sie dermahls etzliche andere Empörungen und Gezäncke was unleidlichen zwischen ihnen gefunden, darum Wir mit Ernst wieder diejenigen gegriffen, die vorigen Scheide wie[7*]der zu Uns genommen und sich ferner mit allen ihren Verwilligungen gründlich neben andern Unsern nachfolgenden gemachten Ordnung und Satzungen gantz entschieden haben, scheiden und sprechen auch aus Ewigkeit unverrücket, wie hernach geschrieben, folgend gehalten werden gegeben würdiglich [8] in Krafft dieses Brieffs.

(1)

Daß aller Unwillen, Gram, Verdacht und Widerwillen, Abgunst, zänckische Irrungen zwischen Räthen und Gemeine, auch sonderlichen Persohnen und allen andern darunter vorgedacht und genand gewesen, erforderten gemaket und geübet keinerley ausgenommen, daß in allen und jeglichen [8*] an ihren Ehren und Glimpf unschädlich und unverletzet, auch niemand seines vorigen Standes dadurch entsetzet, und die von der Ihrigen Sachen halben in dem Rath zu fordern gemeynet werden, und darauf, daß alles gantz und gar gegen einander versichert hingelegget, ausgelöschet und vergeßen seyn und bleiben soll [9], eine

arge Reibsal und gute oder böse Meynung und Entgeltens, durch sie oder die ihrigen hinfort nimmermehr zu gedenken, aufzurücken, zuzumuthen und äusern oder fürzuwerffen, mit Worten oder mit Wercken, heimlich oder öffentlich, schimpfflich oder ernstlich, durch keinen Weg oder noch durch keynerley Weise, wie man deßen erdenken mag, bey [9*] zeh[n] Mark löthigen Silbers in unsere Cammer unnachlässlich ohne Gnade zur Stunde zu geben und darüber bey Vermeidung Unserer ungnädigen Strafe an Leib und Guth.

(2)

der welcher deren Unsere zu Jena hinfort mit andern Einwohnern daselbst es sey im Rathe oder Gemeine zu thun hat, der gewinnet, wor[10]innen das ist, daß sich aus vorgedachten und hingelegten Irrthum und Unwillen nicht verursacht, der soll das vor Gerichte oder dem Rathe gütlich oder rechtlich, wie sich das gebührt, suchen und austragen, sich des ungeweigert begnügen lassen und darüber wieder keiner den andern Unwillen, Verdacht, Gram, Aufruhr [10*] oder Verfolgung erheben, sondern sie untereinander Liebe und Dienst thun, getreulich meynen und ehren, als Leuthe, die zusammen gehören, nach Begebung der Leuthe übel und Guth leiden, gedeyhen und verderben wollen, einander Liebe und Dienst thun, getreulich meynen und ehren und fördern, auch ihre Kinder und [11] Gesinde dazu halten, daß also zu Thorte alles bey Vermeidung gemeldter Poen und Straffe, Verbrechere, damit sie alle und gemeine Stadt aufsteigen und dabey bleiben mögen.

(3)

Item Alß den Schulden halben jährlichen dem Rathe zu geben Irrung und Verdacht gewesen, ist dieselbe an ein Geld nemlich auf 12 Rthlr [11*] hinfort davor jährlich zu geben gewandelt worden.

(4)

Item so hinfort der sitzende und bestätigte Rath Sachen und Erbguth, Schuld oder anders zu handeln gewinnen, der sie nicht gescheiden mögen, und andern Rätze auch aus der Gemeine wie vor alters und bishero gewesen, darzu gehörende bey sich heischen [12] sollen, sollen sie einträchtiglich darinnen rathschlagen und die Dinge sämtlich und schleunig nach allen ihren besten Verstandnis und Vermögen auf Ihr Eydt und Geliebte darzu verpflichtet, nach ihrer Stadt Recht und Gewohnheit, wo sie das nicht glücklich beygethan können entrichten, damit niemand Verkür[12*]tzung erleide, würde aber darinnen jemand vermeynde Beschwerung anderswo zu appelliren beruffen Noth seyn, das solle geschehen an die Ende und maßen, wie sich gebühret zu Recht.

(5)

Auf daß sich hinfort niemand aus Unwißen der Statuta, Satzungen und Willkühr zu entschuldigen habe, der Übertretung zu thuende oder davon be-[13]schedigst zu werden, setzen und ordnen Wir, daß der neue Rath, den Wir Unserer Stadt zu gute aufs nechste bestetigen werden, desgleichen zukünfftig alle Jahr ein jeglicher neuer Rath zu ihren Eingange die gantze Gemeine bey-sammen auf das Rathauß fordern und ihr Unserer Stadt Statuta [13*], Satzungen und würcklichen von Punct zu Punct öffentlich und fürnehmlichen lesen sollen, und ob etliche diesmahl nicht einheimisch wären, denenselben zu ihrer Heimkunfft dieselben Unsrer Stadt Statuta, Satzung und Willkühr auch gelesen werden, dadurch ein jeglicher wiße, was er halten solle, sich büsen und Über-[14]nehmung darauf gesetzet zu verwahren. Wer aber darüber vermeßentlich verbreche, von deme solle der Rath die gesetzte Buße und Verdacht nehmen, als offt die Noth geschiehet inmaßen bestelliget und vor alters Herkommens ist.

(6)

Auf daß auch Unsere Stadt zu Verhinderung guter Regierung mit [14*] einen gefreunden Rath also bey ihme erzeiget und mehr Städten erfahren ist, nicht beschweret werde, so setzen und ordnen Wir, daß man aus der Gemeine Personen, die an Nahrung und Vernunfft wahrnehmlich darzu tüchtig sind, in dem Rath kiesen soll, damit nicht allein die Gefreunden, sondern auch tüchtige aus [15] der Gemeine kommen und was bishero Gefreunden in dem Rath gekohren sind oder förder werden, so soll man also ordnen, daß die Nachgesetzten als Vater, Sohn, Brüder, TochterMann und dergleichen nicht in einen Rath bey einander seyn, sondern in die andern Räte getheylet werden sollen.

VII artickel also:

(7)

Auf das auch hinfüro mit unser statt handel, einnehmen, ausgeben und andern nichts verborgenlich, sonder mit wißen der gemeinde aufrichtig und geburlich umgangen werde, so setzen und ordnen wir, das zu stund von der gemeinde, von den handwerker und vorstättern vier personen gekoren und uns ernant werden sollen, die wollen wir neben dem neuen rath bestetigen also das sie neben dem rath alles einnehmens und ausgebens der statt, wie hernach folget, wißen haben und zu amptern der statt und nemlich iegliches jars derselben einer von den

Daß auch hinfort mit [15*] Unsern Stadthändeln, Einnahmen, Ausgaben und andern nichts verbrochlich, sondern mit Wissen der Gemeinde aufrichtig und gebührlich umgangen werde, so setzen und ordnen Wir, das von stund vor der Gemeine von den Handwerkern und Vorstehern hier Personen gekohren und ausernannt werden sollen [16], die wollen wir neben dem neuen Rath bestätigen, also daß sie neben dem Rath alles einnehmen und ausgeben, die Stadt wie hernach folget, Wißens haben und zu Ämtern der Stadt und nehmlichen

vieren neben deß raths cammern der zugeschickten deß raths geschöß einzunehmen, gebraucht werden. Und soll der nechste bestättigte rath, auch hinfort ein ieglicher sitzender rath zu irem ausgang den andern räthen inn beisein etlicher unserer räthe, die wir zu ihrer erinnerung darzu schicken werden, auch unsers amptmans zu Iena der vorgeannten vier und darzu noch acht personen, die die gemeine von sich darzu verordnet, mit entdeckung aller unser statt schulden, versatzungen, pfandes oder beschwerungen, warvon, auch warumb und durch was ursachen ieglichen darkommen, auch warvon unser statt einkommen an geschöß und andern von personen zu personen, von haus zu haus, und wie das geschicht (keines ausgenommen) und dargegen, was sich deß iars von unser statt wegen und durch notdurfft unvermeidlichen gebürt wider auszugeben, das unser statt zu gute wol zu erhalten geweset were, das das nach notturfft gerechtfertiget, gemeißiget und durch ihrer aller rath und erkendnis ein rädliche ordnung gemacht und beständige weg furgenommen, dardurch solche unordnung und unmeßigkeit nicht mehr geschehen, sondern was man uber nottürfftig ausgaben erübrigen kan erhalten, unser statt schulden damit geleschet, auch an unsern statt bau und nutz in alleweg getreulichen gewands und sonderlich von einem ieden rath ietzliches iars (so man das von unser statt einkommen thuen kan) einen mercklichen bau an unser statt vestung mit rath soll firgenommen und volbracht werden, damit unser statt zu befestigung und gedeien kommen und darbei bleiben möge. Und sollen die rechenbücher allemal von den bürgermeistern und cämmerern iegliches iars gleichen lauts gedreiet sein, eines rath und vieren von der gemeinde

iegliches Jahr derselben einer von den Vieren neben den Raths-Cämmerer oder zugeschickte das Geschöß einzunehmen [16*] gebraucht werden, und soll der nechstbestättigte Rath auch hinförder ein jährlich sitzender zu ihren Ausgange den andern Räthen in ihren Beywesen etlicher Unserer Räte, die wir zu ihren Erinnern dazu schicken werden, auch unser Amtmann zu Jena und der vorgeannten Viere, und da es [17] Noth, acht Personen, die die Gemeine vor sich dazu verordnet, mit Entdeckung aller Unserer Stadt Schulden, Versetzungen, wann und auch warum und durch war ihre Sachen jegliches dar komme, auch wovon Unser Stadt Einkommen auch an Geschößen und andern von Personen zu Personen, von Hauß zu Hauß, und wie das geschicht kenne aus[17*]nommen und dargegen was sich des Jahres von Unserer Stadt Wachen und durch Nothdurfft unvermuthlich gebühret, wieder auszugeben von Amte zu Amte Unserer Stadt kundlich und öffentlich Rechnung thun, dieselbe alle, so also vor Unsern und der Gemeine wegen darbey sitzen werden, sollen Aufsehen haben, ob nichts unziemli[18]ches und ungebührliches von dem Rathe oder Stadt Amt Leuten ausgegeben, daß Unserer Stadt zu gute wohl zu enthalten gewesen wäre, alß des Nothdurfft gerechtfertiget, gemüßig und durch ihrer aller Rath und Erkenntnis eine städtliche Ordnung gemacht und beständige Wege vorgekommen, dadurch solche Unordnung und Unvorsich[18*]tigkeit nicht mehr geschehen, sondern was man über nothdürfftige Ausgaben erobern mag, enthalten Unsere Stadt Schulden gelöset, auch an Unser Stadt Bau und Nutzen in alle Wege getreulichen gewandt und sonderlichen von einem jeglichen Rath jeglichen Jahres, so

unserm amptmann das ander dem Rath und vieren von der gemeine darzu geordnet undergeben und durch sich selbst das dritt behalten, das man sich, so ichts darinnen not sein wurde, zu halten wiße. Doch das sie die register bei ihnen auf dem rathaus behalten und nicht weiter kommen lassen, wie vorgerürt zu gebrauchen.

man das von Stadt Einkommen thun [19] kan, ein merklicher Bau an Unserer Stadt Vestungen mit Rath vorgenommen und verbrach soll werden, damit Unsere Stadt zu Bevestigung und Getreuen komme und dabey bleiben möge. Und sollen die Rechenbücher allemahl von den Bürgermeistern und Cämmerern jegliches Jahr gleichlautend gedrey[19*]facht werden, eines Unserm Amtmann, das andere dem Rathe und Vieren von der Gemeine darzu geordnet undergegeben und durch sich selbst das dritte behalten werden, den man sich, wo ichts darinne Noth seyn würde, zu halten wißen, doch daß sie die Register bey ihnen auf dem Rathause behalten und nicht weiter kommen lassen, wie vorge[20]rührt zu gebrauchen.

(8)

Item: es soll hinfort Unser Stadt gemein Keller, darinne sie Meth, Wein oder Naumburgisch Bier schenken, durch einen von dem Rath und einen von der Gemeine Vieren bestellt werden, die solch Meth, Wein und Bier, was man bedarff, auf das treulichste einkauffen und ausschenken, [20*] nach Nothdurfft bestellen und eigentlich anzeigen, was das Einkauffen bestehet und wie hoch der ausgeschenkt wird, darauf sie stetliche und aufrichtige Rechnung thun sollen, daraus man kundlichen erfinde, was Gewinst und Überlauffs Unserer Stadt zu gute damit komme, und darauf förder die Bürgermeister und Cämmerer zu ih[21]rem Ausgange gnügliche und redliche Rechnung thun können, damit Unser Stadt nichts abgehe.

IX. artickel.

(9)

Es sollen auch zukünfftiglich auf alle ewigkeit alle iar durch die vier aus der gemeinde (wie vorgerürt) gekorn zu ausgang deß iars andere vier an ihre statt aus der gemeinde mit wißen und zufals ie zur zeit unsers amptmans inn den neuen rath auf eid und pflicht, die uns, dem rath und gemeinde nottdürfftig, bequemlich und eidhaftig sein, gekorn und uns

Item: es soll auch künfftigen auf Ewigkeit alle Jahre durch die Viere aus der Gemeine erkohren zu Ausgange des Rathes an ihre statt andere Viere aus der Gemeine mit Wißen und Zufalle je zur Zeit Uns Amtmanes in den neuen Rath auf ihr Eydt und Pflicht, die Uns den Rath und der Gemeine Nothdurfft beqvemlich und eydhafftig erkohren und bey den

bei dem neuen rath zu bestetigen ernennet werden, die fort deß iars bei den geordneten deß sitzenden raths bei einforderung deß geschoßes, bestellung deß kellers und rechnungen der statt sein, sich auch (wie vorgeführt) und anders zusampten, ob und wie das zu bauen, graben, zu fertigen und anderm not ist, gebrauchen laßen sollen, damit die handlung und stand unser stat der gemeinde unverborgten bleibe, auf das, so ichtwas unrätliches vom rath unser zu schaden firgenommen were, oder wurde, das die sambt etlich(en) andern aus der gemeinde mit dem rath darauf (als die unverdacht) thuen und orden möchten, damit unser statt schaden und abnemmen verwaret bleibe. Gegeben zu Weimar auf aller heiligen tag im 1388 iare.

[21*] neuen Rath zu bestätigen erkandt werden, die fort das Jahr mit den geordneten des Rathes sitzenden beyn Fördern des Geschoßes, Bestellung des Kellers und Rechnung der Stadt, setzen sich auch wie vorgeführt und anders [22] zu sammeln ob und wie das zu bauen, Graben zu verfertigen und andere Noth ist, gebrauchen laßen sollen, damit Handlung und Stand in Unserer Stadt und Gemeine unverborgten bleibe, auf daß so nichts unredliches von Rathe Unser Stadt zu Schade vorgenommen werde oder würde, daß sie samt etzlichen andern aus der Ge[22*]meine mit den Rathe daraus, als sie eine Vertucht thun, reden möchten damit Unser Stadt Schade und abnehmen verwaret bleibe, oder was andere sonderlicher heimlicher Sachen in und Unsere Stadt betreffend wohnen möchten, die Räte hinter den Vieren von der Gemeine alleine handeln, darüber soll sich aus der Gemeine oder [23] anders Niemand unterstehen, wie denn der Rath eines jeglichen Jahres oder sonderere Personen, sonderlich Räte Versammlungen Unwillen Conventicula oder zu bloßen daran ein Ungehorsam, Aufruhr oder Irrthum wachsen möchte, zu machen oder fürzunehmen bey Vermeydung Unserer großen Ungnade [23*] und unnachlässiger schwehren Straffe, auch bey der Poen zwanzig Mark löthigen Silbers in Unsere Cammer unverschohnt zu geben, wer das kühlich überkommen würde. Es soll auch hiermit dergleichen izigen und einen ieglichen zukünftigen Amtmanne zu Jena von Uns befohlen seyn, daß ernstliches und fleißiges Aufsehen zu haben, unverschohnt und unverrückt also gehalten zu werden [24], daß Wir der nichts anders haben wollen, sondern iegliches Jahr die gekohren und bestätigte Bürgermeister und Rath mit

den Vieren von der Gemeine wie vor gerühret zu gebrauchen, Unsrer Stadt zu gute auf Rechnung und Handen wie oben angezeigt vor Unsern Rätthen, Amtmanne und Zugeordneten vor der Gemeine ohne Abgang zu beschehen, Unsere Stadt unverhin[24*]-dert zu regieren haben sollen, auff ihr Eydt und Pflicht darzu gethan und nachfolgenden Aussagen und Ordnungen.

(10)

Item: so auch eines jeglichen Jahres sitzender Rath und die Viere von der Gemeine zu setzen nothdürfftig erkennen und erkiesen werden, die vormahls nicht zu Rathe geseßen oder unter den Vieren [25] von der Gemeine gewest, jedoch dazu vermögliches vernünfftig und tüchtig wären, das sollen sie jegliches Jahr wie vorgerühret mit Rath und Wißen Unsres Amtamannes zu thun Macht haben, von denen, die da sitzen bleiben müsten, unverdacht, es solle auch derselbiger aus den Rath oder aus den Vieren bleiben den nicht zu Hohn, Schmähung oder Verletzung [25*] ihrer Ehren und Glimpf, sondern Nothdurfft Unserer Stadt, und damit der Rath und die Viere von der Gemeine durch vor mögliche, verständige und aufrichtige Personen bestellet zu genüßen werden.

(11)

NB: Ob auch zu Jena inmaßen bey etlichen andern Unsern Städten geschehen, daß ein neu an Einkommener des Rath denen Rätthen und andern ein [26] köstliches Eßen geben müße, das sollte abgeschaffet seyn und nicht wieder auffgerichtet werden.

(12)

NB: Item: Alß auch bishero etliche übermäßige und unnothdürfftige Zehrung in der Zeiße oder anders auch geschenket fremden leuthen mag geschehen seyn, Scheiden Wir und setzen, was also bisher übermäßiger und unziemliche Zehrung vom [26*] Rathe in der Zeiße oder anderswo ohne Noth, auch übrige Geschenke fremden Leuthen geschehen wäre, daß die abgethan und hinfort nach Unserer Rätthe und Amtmanns, die je zur Zeit bey den Rathen seyn werden, und die Viere von der Gemeine Meßnung und Unterrichtung Unserer Stadt zu gute gehalten werden soll, aber in der Stadt Noth-Sachen [27] ziemliche Zehrung, die nicht zu vermuthen seyn, auch Unsern und andern ehrlichen fremden Leuthen mit geschenket von der Stadt wahren ziemliche Ehre zu thun mögen und sollen sie nicht meyden, so zu dieser Zeit bey denen Rechnungen seyn werden.

(13)

[27*] Alß die Gemeine beschwehret hat, indem daß alle Jahr die Cammer des Rath's Schloß und Gefälle langsam einbringen und überantwortten, daß der Rath, woraus sich das verursacht, Anzeigung geben, scheiden und setzen Wir, daß hinfort das und andere nachfolgende Jahre die Cämmerer und einer von den Vieren von der Gemeine bey seinem jeglichen [28] sitzenden Rathe Geschoß, Geld und Gefälle der Stadt einzunehmen, zeitlichen anfahren und mit Hülffe des Rath's gantz ernstens Fleiß thun sollen, dieß alles eher Ausgang desselbigen Jahres einzubringen und dem neuen Rathe zu seinem Eingange baar überantwortten. Wo aber über gethanen Fleiß zu Ausgang des alten Rath's noch etwas einzubringen hin[28*]terstellig wäre blieben, darzu soll man ihme noch sechs Wochen Frist gegeben und durch sie mit Hülffe des neuen Rath's ernstens Fleißes angewendet werden, dieselben Retardaten gar einzubringen und mit Ausgange der sechs Wochen den neuen Rath von sich zu antwortten, so aber gründlich großer Fleiß geschehen und gar nicht einzubringen durch redliche Ursachen [29] nicht möglich gewesen wäre, dieselben Retardaten soll der neue Rath annehmen und gedenken darnach einzubringen.

(14)

Item, Alß auch vorgebracht ist, daß ezliche des Rath's Summen Haupt-Geldes und Zinße Unserer Stadt zustehend fast Zeit innegehabt und herauszugeben bishero verhalten haben sollen, dieselbigen sich aber auch darum Irrthum [29*] denn darinnen mag seyn, zu unsern gebothen, scheiden und setzen Wir, daß Unser Amtmann und Rath die Dinge fürnehme und darinne gantzen Fleiß thun sollen, die gütlich abzutragen oder aber mit rechtlicher Anstrenge aufs Ende zu bringen; damit Unserer Stadt, was ihr gebühret, ohne förder Verziehen herauszugeben und daßelbige an Unser Stadt Nutz [30] und Nothdurfft gewendet werde.

(15)

Item: Was Erbe oder Güther in der Stadt Weichbilde gehören, daraus entzogen oder verändert wären, soll sich der Rath befleißigen, daß es damit wie vor alters gewesen und Herkommens ist, nach der gemeinen Stadt Nutzen gehalten und Unserer Stadt nichts entzogen werde.

(16)

[30*] Item So sichs in Verhafft begeben würde, wie oft das geschehe, so der Rath mit den Vieren aus der Gemeine bey ihnen sitzende nach beqvemlicher Weise Rathschlagen und bestellen und nach der Gemeine Nutz ordnen.

(17)

Sonderlich setzen Wir, daß hinförder ein jeglicher sitzender Rath keinen Landzinß oder [31] wiederkäuffliche Zinßen auff Unsere Stadt verkauffen oder einig Geld zu Schaden aufbringen oder fürnehmen sollen, es geschehe denn mit Wißen, Vollwortt Unsres Amtmannes, jedoch zu Jena und der Vieren von der Gemeine.

(18)

Item Als Uns auch in deren Dingen unter andern vorgetragen ist, von [31*] Geträndkniß, daß ihme von dem LandComptur mit Übertreibng seiner Schaafe an andern, daß es nicht seyn solle, geschehe ihm zu schaden, setzen und ordnen Wir, daß dem Rathe samt den Vieren von der Gemeine mit Hülffe und Beywesen Unsres Amtmannes an Tage die Ende, da das geschehen seye, solle vornehmen, dabey kommen, daß Besichtigun[32]gen und Antrag thun sollen, dadurch sie gegeneinander wißen gewinnen, wohin etliche zu treiben haben oder zu treiben weyden sollen, daß sie sich beyderseits fördern, ohne in Weisung mehres Irrthums unverkürtzet gehalten mögen.

(19)

Item So auch angezeigt wird, wie dem Brückenhofe seine Zinßen, Erbe [32*] und Güther entzogen worden und Niemand weiß, wer die inne haben, daß Uns zu hören beschweret, nachdem daß alles Allmosen zu Erhaltung armer Leuthe bey Unsern alten und Vorfahren seel. durch Gottes Willen dazu gegeben ist, das Wir bey nicht gerne unterlaßen, setzen und ordnen Wir darum, daß der Rath samt den Vieren von der Gemeine ge[33]treulichen Fleiß ungespahret thun sollen, zu forschen, bey wem oder wo solche Zinßen, Erben und Güther seyn, und so sie die Erfahrung bekommen, mit Hülffe und Rath Unseres Amtmannes unlößlichen dieselben gedenken und entbehren, dieselben entzogenen Zinße, Erbe und Güther wieder zu dem Brückenhofe zu bringen und unver[33*]rückt forder dabey zu behalten.

(20)

Nachdem Wir auch vernehmen, daß oft übrige und unnöthige Zehrung in Brückenhofe geschehen, auch zu Zeiten durch ezliche die Brückenpferde und Wagen umsonst mit Fuhren gebraucht werden, daraus dem Brückenhofe Säumnis und Schaden entstehe und Wir zu Zeiten nach altem Her[34]kommen Hofdienste davon haben wollten und desto minder geschehen möchte, daß wir also nicht haben wollen, sondern setzen und ordnen Wir, daß man hinfort unnütze Zehrung im Brückenhof meyden, auch Niemand mit des Brückenhofes Pferdten und Wagen umsonsten denn Uns wenn sichs gebühret, fahren oder

dienen und alle Jahr ein BrückenhofMeister von allen Wesen [34*] und Handel des Hofes dem Rathe im Beyseyn Unsres Amtmannes und denen Vieren von der Gemeinde kundliche Rechnung und Anzeigen thun sollen, auf daß man mit tüchtlichen Rath, was mit selbigen unbilligen Auflagen und Abzügen zu viel geschehen wäre, nothdürfftiglich gemüßigen und den eine aufrichtige und beständige Ordnung gegeben, damit der Brückenhof [35] an gedeyhlichen Wesen und unverdorben bleibe und Uns Unsere gebührliche Hofdienste, wenn es noth ist, ohne Schaden davon geschehen möge.

(21)

Wir setzen und ordnen auch, daß hinfort ein jeglicher sitzender Rath mit samt den Vieren von der Gemeine nicht allein in vorgemeldten Puncten, sondern in allen andern Sachen [35*] und Stücken, die nicht hierin ausgedrucket und angezeigt, sondern Unserer Stadt und Gemein Nutz, als sie Uns und ihnen schuldig sind, alle ihre verwandte Pflicht allenthalben getreulichen und aufrichtig suchen, fördern und vornehmen sollen, ob sie gegen Gott und Uns verantwortten wollen, hier eine Arglist und Gefährde gantz ausgeschlossen, jedoch [36] soll Uns und Unsern Erben hierinnen vorbehalten seyn, ob sich hernach finden und begeben, dadurch einen obbemeldten oder zufälligen Puncten Uns und Unserer Stadtordnung Nutz und Nothdurfft seyn würde, daß Wir die zu thun Macht haben sollen und wollen und mögen auch ohne Gefährde.

(22)

Was auch in den gehabten [36*] Irrthungen beyde Theile Rath und Gemeine bis zu Unsern Entschied Kost und Verpflegung gehabt und gethan haben, solle von der Gemeine Unserm StadtGeschoß dem Rathe und Gemeine nach billigem Anschlage gegeben und geurtheilet, getragen und ausgerichtet werden, damit deshalb insonderheit jedermann überlästiget bleiben, [37] sondern seinen gleichen Durchgang habe, und sollen hierauf aller Unwillen, Verdacht und Grämnis, so sich zwischen Rath und Gemeine zu Jena sämtlich und sonderlich Niemand darinnen zu tadeln begeben, gehalten haben, wie oben mit lautern Wortten angezeigt, vor wohl gedämpft, niedergeschlagen und gänzlich gestillet seyn und [37*] bleiben bei Vermeidung vorgesetzter Poen, auch Unserer unabläßiger Straafungen der Verbrecher unverschonet zu thun, auch mit dem Vorbehalt, welche Parthey indeßen thun und handel strafwürdig seyn soll, bey Uns stehen und strafen und nicht unterlassen werden.

(23)

Diese Unsre Satzung [38] Ordnung Schiedes zu freyer unverrückter und bleibiger Gedächtnis und Haltung dieses nechst vörder alle Jahr zu Eingange

eines neuen Rathes vor der Gemeine unvergessen und öffentlich gelesen werden soll, haben Wir dieser Schrift zwo gleichlautende unter Unsern Herzog Friedrichs Fürmß und [38*] beede hieran gehhängten Insiegel fertigen, dem Rathe zu Jena für sich und ihre Nachkommende einen und der Gemeine daselbst zu Jena die andere vor sich zu bestellen überantwortten laßen.

(24)

Nachdem aber Unser ietziger eilender Unmüßens und Arger[39]nißens haben diese Ordnung, Satzung und Scheide auf Pergament und mit Unseren Herzogen Friedrichs anhangenden Insiegel zu fertigen nicht statt oder Weile gehabt hat, auf daß demnach in mittler Zeit, ehe das geschiehet, wieder Einreißung zwischen Rath und Gemeine jemanden bleiben, so [39*] haben Wir derer zwo gleichlautende Schrift auf Pappier mit Unsern Herzog Friedrichs für Uns beede auffgedruckte Secret machen laßen, und durch Unsere Rathe dem Rath und Gemeine zu Jena zu zuantwortten bestellet, sich bis auff Überantwortung der rechten Original ohne [40] alle Verrückung wißen zu halten.

Geben zu Weimar auf Allerheiligen Tag Anno 1788

(LS) Friederich

(LS) Johannes

Aus dem Archiv zu Weimar

*

Vergleichen wir zunächst einmal die beiden Fassungen der §§ 7 und 9 miteinander, so bemerken wir in der Abschrift von 1744 eine große Zahl von Fehlern, die erkennen lassen, daß der Abschreiber über – gelinde ausgedrückt – sehr mangelhafte Kenntnisse älterer Schriften verfügt hat. Aus seinen Versehen im § 7

verborgenlich	verbrechlich
vier	hier
ieglicher	jährlich
durch was Ursachen	durch war ihre Sachen
keines ausgenommen	kenne ausnommen
wegen	Wachen

um nur einige wenige zu nennen, ergibt sich nicht nur sein Nicht-Lesen-Können, sondern weit schlimmer seine Bedenkenlosigkeit, selbst völlig Unsinniges hinzuschreiben, und leider sind wir gezwungen, ähnliche Verstöße auch in allen anderen Paragraphen zu vermuten, so daß der Wert dieser Abschrift von 1744 bedenklich gemindert ist.

Die Urkunde läßt über ihre Entstehung keine Zweifel: Zwischen dem Jenaer Stadtrat und den Vertretern der Bürgerschaft waren wieder einmal Meinungsverschiedenheiten ausgebrochen, zu deren Klärung und Schlichtung man sich

an die Landesherrn wandte. Wegen deren „gegebenen Schieden“ ergaben sich aber „etzliche andere Empörungen und Gezäncke“, so daß nun mit der vorliegenden „Ordnung und Satzung“ endlich ein Schlußstrich gezogen werden sollte. Ja, auch am Allerheiligentage des Jahres 1488 fürchtete der Kurfürst, die neue Regelung werde wieder nur kurzen Bestand haben, und deshalb ließ er sie zunächst auf Papier schreiben und nur mit seinem Siegel versehen – ob eine Pergamenturkunde mit den Siegeln beider Herzöge später ausgefertigt worden ist, wissen wir nicht.

Dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen kam dieser Vorfall sehr zu paß, bot er ihm doch eine willkommene Gelegenheit, die Selbständigkeit einer Stadt zu beschneiden und das Aufsichtsrecht des Staates zur Geltung zu bringen. Dem herzoglichen Amtmanne werden Befugnisse gesichert, durch die die Hoheit der Stadt deutlich eingeengt wird. Der Amtmann muß hinfort bei dem Abschluß der jährlichen Ratsrechnung zugezogen werden, ohne seine Billigung dürfen keine Festessen stattfinden und keine Anleihen von der Stadt aufgenommen werden, er hat mit dem Rate die Rückzahlung von Anleihen und der Außenstände des städtischen Brückenhofs zu betreiben, er soll mit dem Rate auf Mittel und Wege sinnen, wie die Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Deutschordenskomtur im benachbarten Zwätzen wegen der Schaftrift aus der Welt geschafft werden können, ihm ist eine Abschrift der städtischen Jahresrechnung auszuhändigen, und die Wahl der „Vier von der Gemeinde“ findet in seinem Beisein statt.

Abgesehen davon, regelte diese Ordnung nur das, was sich im Laufe der Jahrzehnte als Brauch herausgebildet hatte, bisher freilich vom Stadtrate mehr als ein Zugeständnis an die Bürgerschaft betrachtet worden war, dem er aber keine verbindliche Geltung zuzuerkennen bereit war. Gelegentliche Verstöße gegen das Herkommen, zu denen sich der Stadtrat wohl für berechtigt hielt, waren ja der Anlaß zu den Zwistigkeiten und Streitereien, denen nunmehr durch die landesherrlichen Bestimmungen ein Ende bereitet wurde.

Dies betraf hauptsächlich die Zuständigkeit der „Vier von der Gemeinde“, die regelmäßig bei gewissen Amtshandlungen zugezogen wurden, ohne daß bisher aber der Stadtrat eine Verpflichtung dazu hatte anerkennen wollen. Schon im Jahre 1395 wurden die Handwerksmeister, d. h. die Innungsvorsteher, bei der Rechnungslegung zugezogen, das Jahr 1404 brachte aber eine Erweiterung, denn wir erfahren, daß in den drei „sitzenden“ Räten mindestens sechs Handwerksmeister fungierten und vier Vormünder aus der Innenstadt und den Vorstädtern bei der Rechnungslegung zugegen waren, und fünf Jahre später bewilligte der Stadtrat den Handwerksmeistern das Recht, je zwei Schosser und Bauaufseher und je einen Schöffen, Marktmeister, Brückenmeister

und Ungelder zu bestellen. Da der Stadtrat aber von den Vieren von der Gemeinde Indiskretionen befürchten mußte, behielt er sich das Recht vor, die Fälle zu bestimmen, in denen jene zuzulassen seien, und damit waren diese natürlich nicht immer einverstanden. Dies änderte sich jetzt im Jahre 1488: die vier Herren müssen vom Stadtrat gewählt werden, und zwar im Beisein des Amtmannes, ihre Namen sind dem Landesherrn außer denen der neugewählten Bürgermeister und Ratsherrn zur Bestätigung bekanntzugeben, und die Vier von der Gemeine fungieren ständig neben dem Rate beim Rechnungswesen und bestellen aus ihrer Mitte einen Stadtkämmerer. Devrient behauptet auf S. 25 seiner Einleitung zum zweiten Bande des „Urkundenbuches“, „seit 1488 wurden noch 4 Herren von der Gemeinde jährlich gewählt“. Hätte er die ganze Urkunde gekannt, so wäre ihm dieser Irrtum nicht unterlaufen. Nicht nur, daß hinfort, z. B. am 19. November 1490, 15. Dezember 1491 und 22. November 1492 neben den beiden Bürgermeistern und zehn Ratsherren jedesmal die Namen der „Vier von der Gemeinde“ in der herzoglichen Bestätigung genannt werden, treten uns auch sonst in keiner einzigen Aufzeichnung mehr als vier Gemeindevertreter entgegen, sondern ausnahmslos stets nur vier und kein einziges Mal acht. Und die im § 7 vorgesehenen acht Personen waren lediglich dazu bestimmt, Klarheit und Ordnung in die Schulden und Forderungen der Stadt zu bringen, ihre Tätigkeit also zeitlich beschränkt – wir erfahren hierzu übrigens sonst nichts Weiteres.

Um einen althergebrachten Brauch handelte es sich auch bei der öffentlichen Verlesung der städtischen Satzungen. Erwähnt wird dieser erstmals im Jahre 1404. Neu ist lediglich, abgesehen davon, daß er 1488 dem Stadtrate zur Pflicht gemacht wird, die Bestimmung, daß den Bürgern, die am Tage der öffentlichen Vorlesung nicht einheimisch oder sonstwie am Erscheinen behindert waren, die Satzungen an einem späteren Tage bekanntgegeben werden mußten.

Aber, um nun auf das Wichtigste zurückzukommen: diese Stadtordnung wurde am 1. November 1488 niedergeschrieben, unterzeichnet und besiegelt und 1744 aus völliger Vergessenheit erlöst. Dreihundert Jahre waren inzwischen dahingegangen, und Sitte und Brauch, Übung und Gewohnheit, Rechte, Pflichten und Ansichten völlig geändert. Mit vollem Recht und gutem Grunde verwies der Stadtrat auf die Abmachungen, die er am 10. November 1722 mit der Gemeinde getroffen hatte, und dies um so mehr, als sie der Landesherr zwölf Tage später bestätigt hatte. Selbstverständlich hatten hierin die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen ihren Niederschlag gefunden, und es könnte der Versuch des Amtmanns Günther, den Bestimmungen von 1488 nach dem Ablauf von dreihundert Jahren wieder Geltung zu verschaffen, als mindestens abwegig empfunden werden. Zu seiner Entschuldigung mag aber nicht verschwiegen werden, daß er sich von seinem Landesherrn, der in seiner maßlosen

gottbegnadeten Selbstherrlichkeit fast alle seine gekrönten Zeitgenossen in den Schatten stellte, nicht nur Lob und Anerkennung, sondern auch ein Eingehen auf seine Vorschläge versprechen durfte. Da aber die weimarische Regierung anscheinend die Einwände der Stadtverwaltung als stichhaltig anerkennen mußte, ist dieser Vorstoß des Amtmannes erfolglos geblieben. Auf uns aber ist wenigstens diese wichtige Urkunde in ihrem vollen Wortlaut gekommen.

HARTMUT BOOCKMANN

ZU DEN POLITISCHEN ZIELEN DES DEUTSCHEN ORDENS
IN SEINER AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN
PREUSSISCHEN STÄNDEN

Seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, zumal seit der Schlacht von Tannenberg, hat der Deutsche Orden in Preußen mit dem wachsenden Selbstbewußtsein der Stände des Landes zu rechnen.¹ Seine Auseinandersetzung mit ihnen tritt mit der Gründung eines Bundes aus einem Teil von Städten und Ritterschaft am 13. März 1440 in ihre entscheidende Phase.² Nach dem Mißerfolg aller Versuche, den Bund zur Selbstauflösung zu veranlassen, einigen sich beide Parteien im Dezember 1452 auf eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Kaisers darüber, ob der Bund Rechtens sei oder nicht.³ Da als frühester Termin der 25. Juni 1453 festgelegt ist, sehen wir beide Parteien in den ersten Monaten des Jahres ihre Vorbereitungen für den Prozeß treffen, d. h. vor allem ihr schriftliches Prozeßmaterial zusammenstellen und die Gelder für die Prozeß-

¹ Im folgenden werden abgekürzt zitiert:

AdSt. = Acten der Ständetage (vgl. unten, Anm. 11).

OBA = Ordensbriefarchiv im ehem. Staatsarchiv Königsberg; jetzt: Staatliches Archivlager Göttingen (Stiftung Preußischer Kulturbesitz). Zit. nach E. Joachim u. W. Hubatsch, *Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum* I, 1948—1950.

OF = Ordensfoliant (im ebengen. Archiv).

OP = Ordensprivileg (ebd.). Zit. nach Joachim-Hubatsch, *a. a. O.*, II, 1948.

SSrPr. = *Scriptores rerum Prussicarum*, 1861—1874.

Für freundliche Unterstützung meiner Arbeit im Göttinger Staatlichen Archivlager bin ich Herrn Staatsarchivdirektor a. D. Dr. K. Forstreuter und Herrn Staatsarchivdirektor Dr. H. Koepen dankbar verbunden.

² Die Bundesakte AdSt. II, Nr. 108. Vgl. *Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert* II, 1955, Nr. 188, sowie K. E. Murawski, *Zwischen Tannenberg und Thorn. Die Geschichte des Deutschen Ordens unter dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen, 1441—1449*, 1953, S. 79 ff. u. E. Weise, *Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen*, 1955, S. 137 ff. u. S. 155 ff.

³ Vgl. H. Boockmann, *Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat — Jurist — Humanist (ca. 1415—1484)*, 1965, S. 72 ff.

kosten zusammenbringen.⁴ Am 25. Februar beschließt der Bund zu diesem Zweck eine Steuer unter seinen Mitgliedern auszuschreiben,⁵ der Hochmeister erfährt hiervon sogleich⁶ und beauftragt die Gebietiger am 8. März, die Einziehung der von der Herrschaft nicht erlaubten Steuer zu verhindern.⁷

Aus den Antworten der Gebietiger auf diesen Befehl⁸ geht hervor, daß der Hochmeister gleichzeitig noch andere Aufträge gegeben hatte. Die Gebietiger wurden aufgefordert, auch ihrerseits Gelder für die Prozeßkosten aufzubringen sowie dem Hochmeister ihre Klagen über die Landbewohner und die Städte ihrer Gebiete mitzuteilen, als Material für den Prozeß und insbesondere für die Argumentation des Ordens gegen die Beschwerden der Stände. Denn ein großer Teil der Antworten auf das Rundschreiben vom 8. März berichtet nicht nur über den die Bundessteuer betreffenden Befehl, sondern antwortet auch auf eine finanzielle Forderung und führt unter Berufung auf einen Auftrag des Hochmeisters Klagen gegen die Stände auf. Dabei läßt sich zwei Briefen entnehmen, daß der Hochmeister nicht nur nach Klagen allgemein gefragt, sondern in seinem Brief schon mögliche Konfliktpunkte bezeichnet hatte, daß sein Brief also den Charakter eines Frageformulars hatte. Der Strasburger Komtur referiert, er solle berichten, „ab ich etczwas wuste, das wir sache zcu en mochten haben, is wer van wasser adder sust ander sache“⁹, und der Komtur von Ragnit schreibt, er habe keine Klage, „widder an visschereie noch an andern genissen“.¹⁰ So haben die erhaltenen Klagelisten denn auch große Ähnlichkeit miteinander – was allerdings, wie zu zeigen sein wird, nicht nur auf das Frageformular, sondern auch auf die Verhältnisse selbst zurückgeht.

Unter den auf die Anfrage des Hochmeisters eingegangenen Antworten befindet sich nun eine, deren Inhalt weit über den Anlaß hinausgeht. Reihen die anderen Antworten im allgemeinen die Klagen einfach aneinander, um dem Hochmeister die aus ihnen zu ziehende Konsequenz zu überlassen, so schließt jene eine Reihe von politischen Vorschlägen an, die auf eine radikale Neuordnung der Rechtsverhältnisse des Landes zielen.

Obwohl der größere Teil der Akten dieser Auseinandersetzung des Ordens mit den Ständen in Preußen und insbesondere mit dem Bund in einer modernen

⁴ Vgl. a. a. O., S. 85 ff.

⁵ AdSt. III, Nr. 315, S. 583—586.

⁶ A. a. O., S. 588 ff.

⁷ A. a. O., Nr. 337, S. 604 f.

⁸ Eine Anzahl von Briefen Mitte März bis Anfang April 1453 OBA; z. T. auch AdSt. III. Vgl. unten, Anm. 21.

⁹ Vgl. unten, Anm. 21, Nr. 16.

¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 18.

Edition vorliegt,¹¹ ist ihre Geschichte ungeschrieben. Die vorliegenden Darstellungen sind summarisch und unzureichend,¹² ausführlicher sind einige der beteiligten Personen dargestellt worden¹³ sowie ein Teilgebiet des Konfliktes: der Dialog der Traktate.¹⁴

Diese Traktate sind auf beiden Seiten des Ordens fast nur Antwort, Antwort auf das Programm des Bundes und Antwort auf die zu dessen Verteidigung verfaßten Schriften: die Position des Ordens scheint sich in der Negation, der bloßen Ablehnung der gegnerischen Argumente zu erschöpfen. Und so ist der Orden denn auch wegen des „reaktionären“ Charakters seiner Politik getadelt worden; der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen mehr als sein jedenfalls taktisch flexiblerer Vorgänger Konrad von Erlichshausen. Die Regierung Ludwigs wird als der Inbegriff unkluger, nur auf die überkommenen Rechte fixierter Politik angesehen.¹⁵

Für die Richtigkeit eines solchen Urteils spricht fast alles. Immerhin sollte nicht übersehen werden, daß das Bild einer „reaktionären“ Politik mit einer gewissen Notwendigkeit entstehen mußte, wenn man die Vorstellungen und Maßnahmen des Ordens nur insoweit betrachtete, als sie auf die ständischen Ansprüche, insbesondere auf die Bundesakte von 1440, nur antworteten. Nachdem hier das Laiengericht über Ordensangehörige gefordert war, konnte die Antwort des Ordens nur die Zurückweisung eines solchen Anspruches sein – das gilt auch für den im einzelnen zum Kompromiß geneigten Hochmeister Konrad von Erlichshausen. Aber es wäre doch denkbar, daß sich der Orden nicht mit einer solchen Zurückweisung begnügt, sondern sich den Ursachen des Konfliktes selbst zugewandt hätte. Sieht man einmal von den Schwierigkeiten ab, die es einer im Zeitalter der Kreuzzüge begründeten Bruderschaft machen mußte, sich unter Beibehaltung ihrer Verfassung nach außen und vor allem nach innen, nämlich gegenüber den jetzt selbstbewußten Untertanen, zu behaupten, von all dem also, was Ranke sagen ließ: „Für Institutionen, wie die des Ordens in Preußen, war kein Raum mehr in der Welt“, so geht die Kette

¹¹ *Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, hrsg. v. M. Toeppen, 1878—1886.

¹² M. Toeppen, *Der Deutsche Ritterorden und die Stände Preußens*, in: HZ 46 (1881). Besser sind die „Rückblicke“ des Verfassers in seinen AdSt. sowie E. Blumhoff, *Beiträge zur Geschichte der westpreussischen Stände im 15. Jahrhundert*, in: Zs. d. wstpr. Geschichtsvereins 34 (1894). Unbefriedigend A. Werminghoff, *Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen*, in: Pflingsttbl. d. Hans. Geschichtsvereins 8 (1912).

¹³ R. Grieser, *Hans v. Baysen*, 1936. Murawski (Anm. 2) und Bockmann (Anm. 3).

¹⁴ E. Lüdicke, *Der Rechtskampf des Deutschen Ordens gegen den Bund der preussischen Stände 1440—1453*, in: *Altpreussische Forschungen* 12 (1935). Vorwiegend diesem Gebiet ist auch der einschlägige Teil des in Anm. 2 genannten Buches von E. Weise gewidmet.

¹⁵ Z. B. Murawski (Anm. 2) S. 377 ff. u. Weise (ebd.) S. 158 ff.